

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588: Angelmodde – Hiltruper Straße / östlich Ortsumgehung Wolbeck

Zusammenfassung der Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1 Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form eines Aushangs im Kundenzentrum des Stadthauses 3 vom 20.11.2017 bis einschließlich 04.12.2017 statt.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	Private Stellungnahme, 04.12.2017			
		1.1.1		
		<p>Ein Einwender gibt an, dass er als Bewohner des S-W-Teilbereichs von Wolbeck das mit einer FNP-Änderung verbundene, geplante Projekt grundsätzlich nicht für vertretbar hält.</p> <p>Es wird erläutert, dass ein Außenbereich mit Flächen für die Landwirtschaft, als "Grünrand" des Ortsteils, in Verlängerung der Öffentlichen Grün- und Sportanlage am Brandhoveweg, in der Nähe von Werse und Sandbach, hier für eine gewerbliche Nutzung verplant werden soll. Der Eingebener weist darauf hin, dass dagegen Einspruch erhoben wird!</p>	<p>Aufgrund seiner Lage direkt am Ortsrand Wolbecks an der Hiltruper Straße weist das Plangebiet unter städtebaulichen Gesichtspunkten eine hohe Lagegunst für die Ansiedlung des geplanten Vorhabens auf. Zudem liegt der Änderungsbereich in dem regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich und ist somit gemäß den Zielen der Raumordnung grundsätzlich für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen.</p>	
		<p>Es werden Bedenken geäußert, dass eine derartige Überplanung über den Rand des Siedlungsbereichs hinaus, mit nachfolgend anvisierter gewerblicher Nutzung, städtebaulich unverträglich und nicht erforderlich ist, zumal es genügend Gewerbeflächen in hierfür explizit ausgewiesenen Bebauungsplänen gebe.</p>	<p>Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden unterliegt der Abwägung und schließt nicht generell die Neuausweisung von Bauland im bisher unbebauten Bereich aus.</p> <p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger über die zu beplanende Fläche</p>	<p>Den Bedenken gegenüber einer städtebaulichen Unverträglichkeit und einer fehlenden Erforderlichkeit der Planung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.1).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			verfügt. Somit ist die Betrachtung von Alternativstandorten hinfällig. Im Übrigen bedarf es für den wirtschaftlichen Betrieb des geplanten Vorhabens einer verkehrsgünstigen Lage, um eine ausreichende Kundenfrequenz zu generieren.	
		1.1.2		
		Es werden Bedenken geäußert, dass die Beeinträchtigung der Landschaft durch den Neubau einer Tankstelle mit Markt, zusätzlich zu den ohnehin schon gravierenden "Eingriffen" von neuer Westumgehung in Verbindung mit dem Verkehrsknotenpunkt Hiltruper Straße, sich als weiterer massiver, unnötiger Eingriff in den Landschaftsraum darstellt. Das öffentliche Interesse ist bei dieser Planung jedoch nicht gegeben.	Mit der baulichen Inanspruchnahme der Flächen im Änderungsbereich wird der Siedlungsrand in westliche Richtung verschoben. Um die Beeinträchtigung der Landschaft, soweit möglich, zu reduzieren, werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zum Erhalt der am südlichen Rand des Plangebiets bestehenden Gehölze getroffen. In den Teilen des Plangebiets, die zurzeit intensiv bewirtschaftet werden, sollen zudem Anpflanzungen vorgenommen werden.	Den Bedenken, die Planung stelle einen unnötigen Eingriff in den Landschaftsraum dar und das öffentliche Interesse sei bei dieser Planung nicht gegeben, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2).
1.2	Private Stellungnahme, 04.12.2017			
		1.2.1		
		Es werden Bedenken geäußert, dass die Entstehung eines Gewerbegebiets erhebliche Risiken für die angrenzenden Fließgewässer Sandbach und Werse birgt. Es werden Ausführungen zu den Vorschädigungen durch den Bau der Umgehungsstraße gemacht. Es werden Bedenken geäußert, dass die durchgeführte Renaturierung des Sandbachs als Ausgleichsmaßnahme für den Bau der Umgehungsstraße durch die Ansiedlung einer Tankstelle in unmittelbarer Nähe zunichte gemacht werde. Es wird ausgeführt, dass die ökologische Vielfalt an den Fließgewässern Sandbach und Werse und den geschützten Biotopen nur erhalten werden kann, wenn nicht sämtliche Freiflächen in	Für das Plangebiet wurde eine Entwässerungsplanung (u.a. Versickerungsmulden, versickerungsfähiges Pflaster, Rückhalteräume, Entwässerungsrinnen) entsprechend den anerkannten Regeln der Technik durch einen Fachingenieur erarbeitet. Insofern sind grundsätzlich keine relevanten Auswirkungen auf den Sandbach oder die Werse zu erwarten. Für einen Schadensfall im Bereich der Tankstelle werden die entsprechenden technischen Vorkehrungen im Baugenehmigungsverfahren getroffen. Von daher wird die durchgeführte Renaturierung des Sandbachs durch die Errichtung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Ausführungen zur ökologischen Vielfalt an Fließgewässern werden zur Kenntnis	Den Bedenken gegenüber möglichen Risiken des Bauvorhabens für die angrenzenden Fließgewässer wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.3).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		der Nähe zu ASB-Flächen umgewidmet werden.	genommen.	
		1.2.2		
		<p>Es werden Bedenken geäußert, dass die Hiltruper Straße mit mehr Verkehr belastet werde und dieser Abschnitt der Hiltruper Straße schon jetzt an starker Verkehrszunahme leide (Umgehungsstraße, Ansiedlung des LIDL-Marktes an der Hiltruper Straße, Nicht-Anbindung Zumbuschstraße und Eschstraße an die Umgehungsstraße, Baugebiet Petersheide).</p> <p>Es werden Bedenken geäußert, dass durch die Ansiedlung eines weiteren Marktes und einer Tankstelle an dieser Stelle zusätzlicher Verkehr generiert werde.</p>	<p>Die Höhe und Verteilung der künftigen Verkehrsmengen wurde im Rahmen der verkehrlichen Untersuchung insbesondere im Hinblick auf die Prüfung der Leistungsfähigkeit der betroffenen Knotenpunkte untersucht.</p> <p>Das Verkehrsgutachten des Büros ambrosius blanke hat unter Berücksichtigung der heutigen Vorbelastung des Kreisverkehrs L 585n / Hiltruper Straße und den möglichen Neuverkehren der geplanten Nutzung aufgezeigt, dass es durch die prognostizierte Verkehrszunahme in allen Kreiszufahrten zu keinen signifikant spürbaren Auswirkungen auf den Verkehrsablauf kommt und dies zu keiner Verschlechterung der Verkehrsqualität gegenüber dem Bestand führt. Eine uneingeschränkte Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs wird prognostiziert.</p> <p>In der Betrachtung der Hiltruper Straße / Zufahrt zum Plangebiet wird ebenfalls eine sehr gute Verkehrsqualität prognostiziert.</p>	Den Bedenken, gegenüber einer unzumutbaren Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.4).
		1.2.3		
		<p>Es wird angeregt, dass die verbleibende AFAB-Fläche östlich der jetzt geplanten Änderung des FNP mit in die Planung einbezogen werden solle, wenn eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt wird. Es wird angeregt, dass dort verbindlich für ökologische Ausgleichsflächen gesorgt werden solle. Es wird der Hinweis gegeben, dass eine stückweise Änderung des Flächennutzungsplans, wie offenbar von der Stadt angestrebt, einer verantwortungsvollen Planung für den südwestlichen Teil Wolbecks nicht gerecht</p>	<p>Der Hinweis und die Anregungen betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Bebauungsplans und werden daher im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (63. Änderung des Flächennutzungsplans) in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 588 ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		werde.		
		1.2.4		
		Es werden Bedenken geäußert, dass eine Tankstelle direkt an einem Landschaftsschutzgebiet mit zwei Fließgewässern und einer Überschwemmungsfläche angesiedelt werden soll.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Bebauungsplans und werden daher im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (63. Änderung des Flächennutzungsplans) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 588 ist nicht erforderlich.
		1.2.5		
		Es werden Bedenken gegenüber erheblichen Lärmemissionen aus dem Tank- und Waschbetrieb geäußert. Es wird der Hinweis gegeben, dass zudem zusätzliche Lärmemissionen durch einen weiteren Ausbau der Sportanlagen zu erwarten sind.	Zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung wurde ein Immissionsschutzgutachten angefertigt, um zu überprüfen, ob das Vorhaben in dem geplanten Bereich verträglich anzusiedeln ist. Das Immissionsschutzgutachten kam zu dem Ergebnis, dass sich das Vorhaben aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte mit dem Umfeld verträglich realisieren lässt. Die Bedenken gegenüber einer hohen Lärmbelastung können zurückgewiesen werden. Der Hinweis bezüglich der zu erwartenden Lärmemissionen durch einen weiteren Ausbau der Sportanlagen wird zur Kenntnis genommen. Diese betreffen jedoch nicht die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans.	Den Bedenken gegenüber einer unzumutbaren Lärmbelastung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.5).
		1.2.6		
		Es werden Bedenken geäußert, dass, anders als im Amtsblatt 20/2017 angekündigt, bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB weder über den Hintergrund noch über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert worden sei. Es seien weder im Stadthaus 3 noch bei dem genannten Ansprechpartner bei der Stadt Münster Informationen zu bekommen gewesen. Auch die	Die Unterrichtung der Öffentlichkeit hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden. Die Planunterlagen (Planzeichnung des Vorentwurfs, Vorhabenbeschreibung, Amtsblatt) lagen im Beteiligungszeitraum im Stadthaus 3 öffentlich aus und waren für Interessierte einsehbar. Darüber hinaus waren diese Unterlagen auch über die Website des Stadtplanungsamts abzurufen. Sowohl der Hintergrund / die Zielsetzung der Planung,	Den Bedenken gegenüber einer unzureichend durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.6).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Zielsetzung der Planung sei unzureichend dargestellt gewesen. Es werden Bedenken geäußert, dass die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nicht ausreichend durchgeführt worden sei.	als auch die voraussichtlichen Auswirkungen wurden, soweit zu diesem Planungsschritt schon möglich, in der Vorhabenbeschreibung zum Bebauungsplanentwurf näher erörtert. Aus diesem Grund werden die Bedenken zurückgewiesen.	
		1.2.7		
		Es werden Bedenken geäußert, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans auf Grundlage des Regionalplans nicht zulässig sei, da dieser im Planbereich AFAB vorsehe. Es wird der Hinweis gegeben, dass eine Änderung des Regionalplans bisher nicht erfolgt sei. Es werden Bedenken geäußert, dass die Auswirkungen auf die Umwelt und die Anwohner nicht hinreichend geklärt seien.	<p>Der Hinweis und die Bedenken bezüglich der Darstellung auf Grundlage des Regionalplans betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Bebauungsplans und werden daher im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (63. Änderung des Flächennutzungsplans) in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Bedenken, dass die Auswirkungen auf die Umwelt und die Anwohner nicht hinreichend geklärt seien, werden zurückgewiesen.</p> <p>Zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung wurden sowohl ein Immissionsschutz-, als auch ein Verkehrsgutachten angefertigt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass die Planung sowohl unter dem Aspekt des Immissionsschutzes als auch der Verkehrsentwicklung verträglich ist. Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden auf Grundlage eines Artenschutzgutachtens untersucht. Hiernach sind mit einer Umsetzung des Planvorhabens keine artenschutzrechtlich relevanten Einschränkungen des Lebensraumes von Tieren verbunden. Der Bebauungsplan ist demnach aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Ergänzend dazu hat eine Untersuchung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht stattgefunden, der Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist.</p>	Den Bedenken, dass die Auswirkungen auf die Umwelt und die Anwohner nicht hinreichend geklärt seien, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.7).

2 Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum 10.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Industrie- und Handelskammer (IHK) Nord Westfalen, 08.02.2018			
		2.1.1		
		Die IHK gibt den Hinweis, dass es Ziel der Bauleitplanung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Bau- und Gartenmarktes mit Tankstelle, Waschhalle und Waschboxen zu schaffen und hierbei sicherzustellen ist, dass die Teilflächen des Tankstellenshops auf die Verkaufsfläche des Bau- und Gartenmarktes angerechnet werden, sodass innerhalb des Plangebiets insgesamt maximal 799 m ² Verkaufsfläche zulässig sind.	Die Verkaufsfläche beträgt insgesamt 800 m ² , wovon 150 m ² dem Tankstellenshop zuzuordnen sind. Somit liegt die Verkaufsfläche unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit. Die 800 m ² setzen sich aus dem Bau- und Gartenmarkt inklusive überdachtem Freilager und Tankstellenshop zusammen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		2.1.2		
		Es wird angeregt, dass zum Schutz städtebaulich schützenswerter Standortbereiche in der Stadt Münster die Verkaufsflächenobergrenze weiter ausdifferenziert wird und spezielle Obergrenzen für die im Bereich des Vorhabens zulässigen, insbesondere nahversorgungs- und zentrenrelevanten Warensortimente festgelegt werden.	Da das Vorhaben unmittelbar an der Grenze zur Großflächigkeit liegt, wurde es im Rahmen einer Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse hinsichtlich seiner städtebaulichen Verträglichkeit, insbesondere mit Blick auf die zentrenrelevanten Randsortimente, anhand der Vorgaben und Regelungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Münster geprüft (siehe auch Abwägung unter 3.1.18).	Der Anregung wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung der Art der Nutzung als Bau- und Gartenmarkt mit Freilager und Tankstellenshop die das Vorhaben prägenden Kernsortimente festgelegt sind und so im Rahmen dieses Betriebs auch nur die Waren angeboten werden dürfen, die nach allgemeiner fachlicher Übereinkunft diesem Sortimentsbereiche	Als Ergebnis wurde festgesetzt, dass im Tankstellenshop lediglich Sortimente des üblichen Reisebedarfs vertrieben werden dürfen. Die Kernsortimente wurden in einer Positivliste gemäß Münsteraner Sortimentsliste festgesetzt. Darüber hinaus wurden zentren- sowie zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß Münsteraner Sortimentsliste	Der Anregung wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		zuzuordnen sind (vgl. Kuschnerus, Der standortgerechte Einzelhandel). Für den geplanten Bau- und Gartenmarkt sind dies gemäß gültiger Sortimentsliste nicht zentrenrelevante Sortimente wie u.a. Bauelemente, Baustoffe oder Gartenbedarf, -geräte, Pflanzen. Es wird angeregt, diese im Sinne einer Positiv-Liste aufzuführen.	nur als das Kernsortiment des Bau- und Gartenmarktes ergänzende, branchenübliche Randsortimente mit maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Vorhabens zugelassen. Diese 10 % dürfen dabei nicht von einem einzigen Sortiment belegt werden. Somit wurde den Anregungen gefolgt.	
		Es wird der Hinweis gegeben, dass es sich bei dem Angebot im Tankstellenshop im Kern um Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke, Tabak) und damit um ein nahversorgungs- und zentrenrelevantes Sortiment handelt. Für den Tankstellenshop wird von einem 24 h-Betrieb ausgegangen, sodass eine Öffnung auch an Sonn- und Feiertagen möglich ist.	Der Tankstellenshop wird nicht in einem 24 h-Betrieb geführt, sondern hat lediglich werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und sonntags von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet. In der übrigen Zeit findet Kartenzahlung an einem Tankautomat statt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Es wird die Anregung gegeben, dass die Sortimente daher ausschließlich auf den üblichen Reisebedarf zu beschränken sind. Hierzu zählen neben Kfz-Zubehör u.a. Nahrungs- und Genussmittel (in kleinen Mengen), Tabakwaren, Zeitungen und Zeitschriften, Reiselektüre und Schnittblumen. Die IHK regt an, diese ebenfalls im Sinne einer Positiv-Liste aufzuführen.	Der Anregung, dass die Sortimente ausschließlich auf den üblichen Reisebedarf beschränkt werden, wurde gefolgt, jedoch wurde darauf verzichtet dafür eine Positivliste zu führen.	Der Anregung, das Sortiment des Tankstellenshops auf Reisebedarf zu beschränken, wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. Der Anregung, für das zulässige Warensortiment des Tankstellenshops eine Positivliste festzusetzen, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.8).
		2.1.3		
		Es wird zudem angeregt, dass der Nachweis zu erbringen ist, dass der Tankstellenshop durch entsprechende bauliche Maßnahmen zeitlich begrenzt vom Bau- und Gartenmarkt getrennt betrieben werden kann, um den gesetzlichen Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes entsprechen zu können.	Die Anregung, dass ein Nachweis über eine zeitlich begrenzte Trennung erbracht wird, wird im Rahmen der Baugenehmigung berücksichtigt und im Durchführungsvertrag geregelt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 588 ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		2.1.4		
		Darüber hinaus wird angeregt, dass eine maximale Größe des Tankstellenshops von 150 m ² innerhalb der geplanten Funktionseinheit festgesetzt wird, da Tankstellenshops üblicherweise eine Größenordnung von 150 m ² nicht überschreiten, auch um nicht eine zu große Konkurrenz zu den weiteren Tankstellenshops insbesondere in schützenswerten Lagen (hier: Wolbeck) zu schaffen.	Der Anregung, eine maximale Größe des Tankstellenshops von 150 m ² innerhalb der geplanten Funktionseinheit festzusetzen, wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		2.1.5		
		Es wird ausgeführt, dass die Kernsortimente durch Randsortimente ergänzt werden sollen und es sich gemäß vorliegender Auswirkungsanalyse der BBE Münster vom 09.12.2016 hierbei auch um zentrenrelevante Sortimente wie Sportartikel (hier: Reitsportartikel) oder Spielwaren handelt. Es wird der Hinweis gegeben, dass als Randsortiment allerdings nur solche Waren in Betracht kommen, die einem Kernsortiment sachlich zugeordnet und hinsichtlich des Angebotsumfangs deutlich untergeordnet sind.	Die Ausführungen und Hinweise zu der Dimension von Randsortimenten werden zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Weiter wird ausgeführt, dass bei dem Merkmal der Unterordnung in der Praxis zumeist davon ausgegangen werden kann, dass bei mehr als 10 % an der Gesamtverkaufsfläche eher kein Randsortiment mehr vorliegt (vgl. Kuschnerus, Der standortgerechte Einzelhandel). Es wird daher angeregt, den Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 10 % zu beschränken, wobei zudem die Flächen nicht von einem einzigen Sortiment belegt werden dürfen.	Der Anregung den Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 10 % zu beschränken, wobei zudem die Flächen nicht von einem einzigen Sortiment belegt werden dürfen, wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Es wird angeregt, dass die funktional nicht zuzuordnenden und damit nicht zulässigen Sortimente als Negativ-Liste aufzuführen sind.	Der Anregung, dass die funktional nicht zuzuordnenden und damit nicht zulässigen Sortimente als Negativ-Liste aufzuführen sind, wurde nicht gefolgt, da hierfür kein städtebauliches Erfordernis besteht.	Der Anregung, dass die funktional nicht zuzuordnenden und damit nicht zulässigen Warensortimente als Negativ-Liste aufzuführen sind, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.9).
		Weiter wird angeregt den Planentwurf entsprechend zu überarbeiten. Weitere Anregungen oder Bedenken werden von der IHK Nord Westfalen nicht vorgebracht.	Der Anregung, den Planentwurf entsprechend zu überarbeiten, wurde gefolgt. Der Planentwurf wurde entsprechend der Abwägung im Laufe des Verfahrens angepasst.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.2	Naturschutzbund (NABU) Münster, 12.02.2018			
		2.2.1		
		Der NABU äußert Bedenken, dass erhebliche Mängel v. a. bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt wurden. Es wird der Hinweis gegeben, dass in der Begründung zum Vorentwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplans sowie in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 588 eine ASP der Stufe II genannt wird und für das zitierte Gutachten jedoch nur zwei Begehungen stattfanden und zwar am 13. September für Fledermäuse und am 19. Oktober für planungsrelevante Vogelarten.	Die Bedenken des NABU, dass erhebliche Mängel bei der artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt wurden und der Untersuchungsumfang nicht einer Artenschutzprüfung der Stufe II bzw. einer Potentialabschätzung entsprechen, werden zurückgewiesen. Auf die nachfolgenden Abwägungsvorschläge hinsichtlich des Untersuchungsumfangs und der Untersuchungstiefe der Artenschutzprüfung wird verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken zur durchgeführten Artenschutzprüfung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.10).
		Es werden Bedenken geäußert, dass mit diesem Untersuchungsumfang von einer Artenschutzprüfung der Stufe II nicht die Rede sein kann.	Die Bedenken, dass es sich bei dem Untersuchungsumfang nicht um eine Artenschutzprüfung der Stufe II handelt werden zurückgewiesen. Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-	

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>und Verbraucherschutz NRW (2010) handelt es sich um eine Stufe II-Prüfung, wenn „vertiefende Bestandserfassungen vor Ort“ durchgeführt werden. In vorliegendem Fall sind im Sinne der Verhältnismäßigkeit sowohl eine Tag- als auch eine Nachtbegehung sowie Funktionskontrollen mittels Ultraschalldetektor und dem ganznächtigen Einsatz einer Horchkiste erfolgt. Zudem wurde eine Eulenerfassung mittels Klangattrappe durchgeführt. Es wurde seitens des Gutachters gezielt auf Nester, Höhlen, Nisthilfen sowie auf Kot-, Urin und Gewöllereste geachtet. Die angewandte Methodik und der Umfang übersteigen demnach das Maß einer Stufe I-Prüfung deutlich.</p>	
		<p>Es werden Bedenken geäußert, dass selbst für eine Potenzialabschätzung des Vorkommens planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten der Untersuchungsumfang unzureichend ist, da Zugvögel bereits weg sind und einige Fledermausarten schon in ihren Winterquartieren sind.</p>	<p>Die Bedenken, dass der Untersuchungsumfang unzureichend ist, werden zurückgewiesen. Hiernach ist es bei kleineren Planvorhaben ein typisches Vorgehen, eine artenschutzrechtliche Prüfung lediglich auf Grundlage einer Potenzialabschätzung und ohne faunistische Vollerfassung durchzuführen. Die Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in NRW“ (MKULNV 2016) betont in diesem Zusammenhang den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. „Das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab.“ Ferner wird ausgeführt: „Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten,</p>	

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst“.	
		2.2.2		
		Es werden Bedenken geäußert, dass eine Begehung keine Rückschlüsse auf die funktionale Bedeutung eines Gebiets für Fledermäuse zulässt, da die gesamte Jahresphänologie fehlt. Es wird der Hinweis gegeben, dass essenzielle Nahrungshabitate, (Wochenstuben-) Quartiere oder bedeutende Flugstraßen sich nicht feststellen lassen.	Die Bedenken, dass eine Begehung keine Rückschlüsse auf die funktionale Bedeutung eines Gebiets für Fledermäuse zulässt und essenzielle Nahrungshabitate, Quartiere oder bedeutende Flugstraßen sich nicht feststellen lassen, werden zurückgewiesen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht unterliegen Nahrungshabitate und Flugstraßen der in der ASP geprüften sowie aller weiteren Fledermausarten nur einem geringen Schutzstatus. Das Artenschutzrecht sieht primär einen Schutz der Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vor. Kiel (2007) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Nahrungs- und Jagdbereiche nur dann artenschutzrechtlich von Relevanz sind, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen sind und auch diese einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. „Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht in gleichem Umfang aufrechterhalten werden können. Funktionsbeziehungen werden als essenziell angesehen, wenn sie so eng mit der Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion verknüpft sind, dass diese ohne sie nicht aufrecht erhalten bleibt“ (BfN 2018). Auch für den Fall, das Fledermausquartiere durch ein Vorhaben beeinträchtigt werden oder verloren gehen, liegt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken zur durchgeführten Artenschutzprüfung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.10). Den Anregungen, Nachkartierungen durchzuführen oder ein Worst-Case-Szenario anzunehmen, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.11).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			kein Verstoß nach § 44 BNatSchG vor, solange die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung nur dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand des lokalen Vorkommens der Art auf Populationsniveau verschlechtert.	
		Es wird der Hinweis gegeben, dass sich zudem Wasserfledermäuse schon überwiegend in ihren Winterquartieren befanden und daher überhaupt nicht mehr erfasst werden konnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Vollerfassung des Arteninventars, die keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn verspricht, wird auf die Ausführungen zum Untersuchungsumfang verwiesen.	
		Es wird darauf hingewiesen, dass der Gutachter offenlässt, wie er zu der Annahme kommt, dass planungsrelevante Vorkommen der Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler und Wasserfledermaus mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Es wird der Hinweis gegeben, dass er bei seiner eigenen Begehung ein Individuum der Gattung Myotis nachweisen konnte, deren Arten sehr empfindlich auf Lichtemissionen reagieren.	Die Bedenken mit Bezug zum Ausschluss planungsrelevanter Fledermausarten werden zurückgewiesen. Der Hinweis auf eine Lichtempfindlichkeit von Fledermäusen der Gattung Myotis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurde das faunistische Potential der Fläche gutachterlich eingeschätzt. Hiernach handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben mit einer Flächengröße von 5.888 m ² um einen verhältnismäßig kleinen Eingriff in Natur- und Landschaft. Die zum Eingriff vorgesehene Fläche wird derzeit überwiegend als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche genutzt. Im Rahmen des Vorhabens sind mit Ausnahme eines jungen Birkenaufwuchses am Rand der Ackerfläche keinerlei Gehölze zur Rodung vorgesehen. Die kleinräumig gefasste Eingriffsfläche liegt in Ortsrandlage von Münster-Wolbeck, sie ist auf mehreren Seiten von Straßen umgeben und daher aus ökologischer Sicht als vorbelastet anzusehen.	

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Auf der Südseite grenzt das Plangebiet, getrennt durch eine doppelte Baumreihe und eine Anliegerstraße, an einen auf Privatgrundstücken befindlichen Gehölzsaum. Der dort verlaufende Sandbach ist teilweise verrohrt, der Gehölzaufwuchs wurde teilweise durch Heckenanpflanzungen von Eibe und Thuja ersetzt. Weder aufgrund der Flächengröße noch aufgrund der Lage oder der Flächenausstattung handelt es sich bei dem Plangebiet nach gutachterlicher Einschätzung um eine wertvolle Biotopfläche, die besondere faunistische Vorkommen erwarten lässt. Auch eine Abfrage des Fundortkatasters NRW ergab keine Hinweise auf eine besondere Wertigkeit der Eingriffsfläche bzw. Vorkommen entsprechend schützenswerter Arten. Die Abfrage des Messtischblattquadranten ergab zwar zahlreiche Artvorkommen, jedoch stammen die dort ausgewerteten Funddaten aus einem Gebiet mit einer Größe von insgesamt 36 km² und bedeuten daher nicht, dass die dort benannten Arten auch tatsächlich im Eingriffsraum vorkommen.</p>	
		<p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich direkt angrenzend an das Untersuchungsgebiet der Sandbach befindet, der entlang Gehölzstrukturen die Wiese mit dem Wald am Tiergarten verbindet. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht auszuschließen ist, dass er hier eine essenzielle Funktion für den Wechsel vom Sommer zum Winterquartier oder vom Quartier zum Nahrungshabitat besitzt. Das Braune Langohr und die Myotis-Arten, darunter auch die Wasserfledermaus, sind sehr lichtempfindlich und würden im Zuge einer</p>	<p>Der Hinweis auf den sich an das Untersuchungsgebiet angrenzend befindlichen Sandbach und Gehölzstrukturen, die die Wiese mit dem Tiergarten verbinden, wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken, dass nicht auszuschließen ist, dass eine essenzielle Funktion für den Wechsel von Sommer- zum Winterquartier oder vom Quartier zum Nahrungshabitat vorliegt, werden zurückgewiesen. Für die geprüften Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sowie für die</p>	

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Beleuchtung diesen Bereich meiden.</p>	<p>Fledermausgattung Myotis spec. gibt die Artenschutzprüfung die Empfehlung zur Durchführung von Lichtmanagementmaßnahmen, um Lichtimmissionen in Richtung des südlich und südöstlich gelegenen Gehölzgürtels weitestgehend zu minimieren. Hierbei handelt es sich entsprechend der geltenden Rechtsauslegung um eine gutachterliche Empfehlung und nicht um eine Maßnahme des Risikomanagements der artenschutzrechtlichen Prüfung, da durch das Vorhaben zwar Störungen der benannten Fledermausarten entlang des südlich angrenzenden Gehölzgürtels auftreten können, dies jedoch nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verstößt. Die vorliegende Planung zur Errichtung eines Bau- und Gartenmarktes mit Tankstelle und Waschanlage wurde an die Empfehlung angepasst. Die im aktuellen Bebauungsplan dargestellten Ansichten sehen keine Fensterfronten oder großflächigen Beleuchtungen in Richtung der südlich gelegenen Gehölze vor. Zusätzlich sind auf der Südseite des Vorhabens zudem „Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ vorgesehen. Weiterhin ist der Bau einer 2,5 m hohen Mauer im Bereich der Waschboxen, diese primär aus Gründen des Schallschutzes, geplant. Dementsprechend ist nur von einem verhältnismäßig geringen Spektrum an Lichtimmissionen in Richtung des südlich des Vorhabens vorhandenen Gehölzgürtels, der dortigen Privatgärten und des dort verlaufenden Sandbaches auszugehen.</p>	

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Auf die nachfolgende Abwägung wird verwiesen.	
		Es werden Bedenken geäußert, dass eine Zerschneidung von Teillebensräumen die Folge wäre und auch die Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten möglich sind.	Die Bedenken, dass mit Umsetzung des Vorhabens eine Zerschneidung von Lebensräumen und eine Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind, werden zurückgewiesen. Die Annahme, entlang des Gehölzgürtels könnten sich essenzielle Funktionsräume für den Wechsel vom Sommer zum Winterquartier oder vom Quartier zum Nahrungshabitat (Braunes Langohr und Myotis-Arten) befinden, kann aus gutachterlicher Sicht sicher verneint werden. Ungeachtet der Tatsache, ob derartige Funktionsräume im Plangebiet vorhanden sind, ist sicher davon auszugehen, dass diese keine essenzielle Funktion im Sinne der Rechtsauslegung aufweisen. Die potenzielle Beleuchtung des Tankstellengeländes und anfallende Lichtimmissionen entlang des ca. 250 m langen Gehölzgürtels werden sicher nicht zu einem verringerten Fortpflanzungserfolg oder einer erheblich verringerten individuellen Fitness von Fledermäusen der benannten Arten führen. Es ist nicht anzunehmen, dass die benannten Arten aufgrund des Vorhabens einen Wechsel zwischen Sommer- und Winterquartieren nicht mehr durchführen können und auch nicht, dass die Wechsel zwischen Quartier und Nahrungshabitat deshalb eingestellt werden. Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG können diesbezüglich sicher ausgeschlossen werden.	
		Es wird angeregt, dass hier eine Nachkartierung notwendig ist, um die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse und	Den Anregungen, Nachkartierungen durchzuführen oder ein „Worst-Case-Szenario“ anzunehmen, wird nicht gefolgt. Auf die	

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		planungsrelevante Vogelarten zu ermitteln. Es wird angeregt, dass andernfalls aufgrund fehlender Daten von einem „Worst-Case-Szenario“ ausgegangen werden muss.	Ausführungen bezüglich der für eine sachgerechte Beurteilung notwendigen Untersuchungstiefe und der gebotenen Verhältnismäßigkeit wird verwiesen.	
		2.2.3		
		Es wird angeregt, dass Lichtemissionen dabei auf jeden Fall zu vermeiden sind.	Die Anregung, Lichtemissionen zu vermeiden, wurde bereits im Zuge der Erstellung der Artenschutzprüfung seitens des Gutachters in Form von Empfehlungen zum Lichtmanagement berücksichtigt. Der Anregung wird im Zuge der nachfolgenden Ausführungsplanung gefolgt.	Der Anregung mit Bezug auf ein Lichtmanagement wird im Rahmen der Ausführungsplanung gefolgt. Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 588 ist nicht erforderlich.
2.3	münsterNETZ GmbH, 17.01.2018			
		2.3.1		
		Die münsterNETZ GmbH gibt den Hinweis, dass sich in der Umgebung ihres Bauvorhabens Gas- und Wasserversorgungsleitungen, Strom- und Infokabel der münsterNETZ GmbH sowie Beleuchtungskabel der Stadtwerke Münster GmbH befinden (Bestandsplanwerk angefügt). Es wird darauf hingewiesen, dass die münsterNETZ GmbH derzeit keine Instandhaltungs- oder Erweiterungsmaßnahmen in dem Bereich plant.	Die Hinweise zu den Gas- und Wasserversorgungsleitungen, Strom- und Infokabeln der münsterNETZ GmbH sowie Beleuchtungskabeln der Stadtwerke Münster GmbH sowie zu geplanten Instandhaltungs- oder Erweiterungsmaßnahmen in dem Bereich des Bauvorhabens und seiner Umgebung werden zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Es wird der Hinweis gegeben, dass davon ausgegangen wird, dass die Leitungen und Kabel der münsterNETZ GmbH unberührt bleiben und nicht von der Bebauung der Fläche tangiert werden. Es wird angeregt, dass die münsterNETZ GmbH frühzeitig informiert wird, sollte dem nicht so sein. Es wird der Hinweis gegeben, dass vorhandene Anlagen / Betriebsmittel der münsterNETZ	Eine Betroffenheit der Leitungen und Kabel der münsterNETZ GmbH ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Soweit erforderlich, wird die münsterNETZ GmbH im Rahmen der Umsetzung der Planung frühzeitig informiert.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>GmbH bei anfallenden Tiefbauarbeiten fachgerecht zu schützen bzw. zu sichern und vorher zu lokalisieren sind (Lage in den Bestandsplänen ist nicht verbindlich) und dass die vorhandenen Leitungstrassen frei von Anlagen / Gebäuden und Bäumen bleiben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass hiermit die Zustimmung der münsterNETZ GmbH gegeben wird, wenn keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungsleitungen der münsterNETZ GmbH eintreten.</p>		
2.4	LWL-Archäologie für Westfalen, 22.01.2018			
		2.4.1		
		Die LWL-Archäologie für Westfalen teilt mit, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.		
		Das Referat Paläontologie weist jedoch darauf hin, dass in direkter und näherer Nachbarschaft Hinweise auf eine besondere Fossilführung vorliegen und damit gerechnet werden muss, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden. Es werden Hinweise zum Umgang auf der Baustelle gegeben.	Der Hinweis zur besonderen Fossilführung in der Nachbarschaft und mögliche Fossilienfunde im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in die Planzeichnung aufgenommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.5	Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland, 02.02.2018			
		2.5.1		
		Seitens des Handelsverbands bestehen gegen		

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		die vorgelegten Planungen keine Bedenken.		
		Es wird der Hinweis gegeben, dass davon ausgegangen wird, dass das Freilager auch tatsächlich lediglich eine Lagerfläche ist, die nicht in den Verkaufsbereich einbezogen wird.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans machen deutlich, dass das überdachte Freilager Teil der insgesamt 800 m ² zulässigen Verkaufsfläche ist.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.6	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Münster, 17.02.2018			
		2.6.1		
		Der BUND erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Projekt. Es wird der Hinweis gegeben, dass Umweltaspekte, die über das Gutachten von Wolters Partner hinausgehen, dem BUND nicht bekannt sind.	Der Hinweis, dass gegen das Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und weitere Umweltaspekte, die über das Gutachten von Wolters Partner hinausgehen nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.	
		2.6.2		
		Es wird angeregt, dass Festsetzungen zum Schutz der Vögel gegen Vogelschlag am Glas vorgenommen werden, falls das im Bebauungsplan-Verfahren möglich ist.	Der Anregung bezüglich Festsetzungen zum Schutz vor Vogelschlag wurde nicht gefolgt. Derartige Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans sind nicht vorgesehen.	Der Anregung, Festsetzungen zum Schutz gegen Vogelschlag an Glasflächen vorzunehmen, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.12).
2.7	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Münster, 17.01.2018			
		2.7.1		
		Die Landwirtschaftskammer bringt gegen die Planung keine Bedenken und Anregungen vor und beabsichtigt im Stadtbereich keine eigenen Planungen.		
		2.7.2		
		Es wird die Anregung gegeben, dass die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen so durchzuführen sind, dass nicht weitere landwirtschaftliche	Soweit möglich werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dem Vorhabengrundstück durchgeführt. Das verbleibende Biotopwertdefizit wird durch	Der Anregung, die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ohne die Inanspruchnahme weiterer

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Nutzflächen in Anspruch genommen werden.	Maßnahmen auf einer intensiv bewirtschafteten Fläche in Nienberge (Maßnahmenfläche der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft in der Gemarkung Nienberge, Flur 4, Flurstück 33 [tlw.]) ausgeglichen.	landwirtschaftlicher Nutzflächen durchzuführen, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.13).
2.8	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW.), Regionalniederlassung Münsterland, 30.01.2018			
		2.8.1		
		Straßen.NRW. trägt keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren vor.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.9	Städtische Denkmalbehörde (Baudenkmalpflege), 12.01.2018			
		2.9.1		
		Die städtische Denkmalbehörde (Baudenkmalpflege) weist darauf hin, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken zum Vorentwurf bestehen.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.10	Städtische Denkmalbehörde (Bodendenkmalpflege), 17.01.2018			
		2.10.1		
		Die städtische Denkmalbehörde (Bodendenkmalpflege) weist darauf hin, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken zum Vorentwurf bestehen.		
		2.10.2		
		Es wird die Anregung gegeben, dass die Textpassage zum Denkmalschutz und zur Archäologie wie folgt zu formulieren ist:	Der Anregung die Textpassage entsprechend der Stellungnahme der Bodendenkmalpflege in die Begründung zu übernehmen, wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand weder denkmalgeschützte Gebäude noch Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW. Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jedoch jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie neue Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Randbereiche historischer Flussläufe (hier: Werse und Sandbach). Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz.</p>	<p>gefolgt. Zudem enthält die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 588 einen entsprechenden Hinweis.</p>	
2.11	<p>Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, 01.02.2018</p>			
		2.11.1 – Grünplanung		
		<p>Es wird die Anregung gegeben, dass die vorhandene maximale Kronentraufe von 7 m als Breite zur Erhaltung festgesetzt wird, um den Bestand der Erlenreihe langfristig zu sichern.</p>	<p>Den Anregungen, die eingemessenen Kronentraufbereiche der Bäume entlang der Hiltruper Straße durch Erhaltungsfestsetzung langfristig zu sichern und die textliche Festsetzung zu ergänzen, wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
		<p>Es wird der Hinweis gegeben, dass in den bisherigen Vorentwürfen der Gehölzstreifen zur Erhaltung breiter gewesen sei. Es wird die Anregung gegeben, dass zu 1.8 der textlichen Festsetzungen folgender Satz ergänzt werde: „Innerhalb ebenerdiger Stellplatzanlagen ist je 6 Stellplätze ein hochstämmiger, großkroniger</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die textliche Festsetzung zu ergänzen, wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Laubbaum...“.		
		2.11.2 – Landschaftsplanung		
		Es wird der Hinweis gegeben, dass gegen die 63 Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 588 seitens der Landschaftsplanung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Es wird der Hinweis gegeben, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Punkt 3.2 „Landschaftsplan“ im zweiten Satz fälschlicherweise von der Aufhebung der bestehenden Festsetzungen des „Bebauungsplans Nr. 588“ gesprochen werde, jedoch der „Landschaftsplan Werse“ gemeint sei.	Der Hinweis betrifft nicht die inhaltliche Ebene des Bebauungsplans und wird daher im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (63. Änderung des Flächennutzungsplans) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 588 ist nicht erforderlich.
		Es wird der Hinweis gegeben, dass gemäß dem neuen Landesnaturschutzgesetz (2016) nicht nur die Bereiche, die einer Bebauung zugeführt werden, sondern der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans aus dem Landschaftsplan entlassen wird. Es wird die Anregung gegeben, den aufgeführten Textbaustein einzufügen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Textpassage entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit in die Begründung zu übernehmen, wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Es wird der Hinweis gegeben, dass in der Begründung zum Bebauungsplan der Hinweis auf die gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung in der Landschaftsplanung fehle. Es wird die Anregung gegeben, den aufgeführten Textbaustein einzufügen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Textpassage entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit in die Begründung zu übernehmen, wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Es wird der Hinweis gegeben, dass gemäß § 9 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NW im weiteren Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans nach den §§ 15-17 Landesnaturschutzgesetz NW mit Begründung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>darauf hinzuweisen ist, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Landschaftsplan abgesehen wird.</p> <p>Es wird angeregt, dass der vorgenannte Hinweis nebst Begründung in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 588 aufzunehmen ist, da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans / Anpassung des Landschaftsplans um ein Klauselverfahren handelt.</p>		
		2.11.3 – Eingriffsregelung		
		<p>Es wird die Anregung gegeben, dass im Kapitel 8.4.2 des Umweltberichts darauf hinzuweisen ist, dass mit der Überplanung der im FNP ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche durch ein Gewerbegebiet Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verbunden sind, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen an anderer Fläche kompensiert werden.</p>	<p>Die Anregung betrifft nicht die inhaltliche Ebene des Bebauungsplans und wird daher im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (63. Änderung des Flächennutzungsplans) in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 588 ist nicht erforderlich.</p>
		<p>Es wird angeregt, dass in Kapitel 6.5 „Eingriffs- und Ausgleichsbilanz“ der Umfang der Neuversiegelung von rd. 67 % der Plangebietsfläche benannt werden sollte, um die Erheblichkeit des Eingriffs zu dokumentieren. Es wird der Hinweis gegeben, dass die Werte in Zeile 2 und Zeile 3 falsch seien.</p>	<p>Der Anregung wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
		<p>Es wird angeregt, dass für die Verortung des Biotopwertdefizits von 15.547 BWP die Lage mit Gemarkung, Flur, Flurstück und Art des naturschutzfachlichen Ausgleichs zwingend vor der Offenlegung zu ergänzen ist.</p>	<p>Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen wurden zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen entsprechend ergänzt und werden vertraglich gesichert. Das Biotopwertdefizit wird auf einer Maßnahmenfläche der Stiftung Westfälische</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Kulturlandschaft innerhalb des Stadtgebiets von Münster (Gemarkung Nienberge, Flur 4, Flurstück 33 (tlw.)) kompensiert.	
		Es wird angeregt, dass in Kapitel 8.3 „Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes“ bezüglich der gesetzlichen Vorgaben unter den Umweltschutzziele „Biotoptypen, Tiere und Pflanzen...“ sowie „Landschaft“ das Landesnaturschutzgesetz NRW zu benennen ist.	Der Anregung wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Es wird die Anregung gegeben, in Kapitel 8.4.2 „Biotoptypen, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt“ den Hinweis auf die natürliche Vegetation in der aktuellen Grünordnung zu streichen oder eine andere Quelle zu benennen, da in der aktuellen Grünordnung von Münster die potenziell natürliche Vegetation nicht thematisiert wird.	Der Anregung wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Es wird angeregt, dass hinsichtlich der baubedingten Umweltauswirkungen der Neuversiegelungsgrad in % benannt werden sollte.	Der Anregung wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Es wird die Anregung gegeben, dass im Umweltbericht die Ergebnisse der Eingriffsbilanzierung inklusive der Darstellung der erzielten Biotopwertpunkte für Bestands- und Eingriffsbilanzierung inklusive der Darstellung der erzielten Biotopwertpunkte für Bestands- und Planungssituation zwingend darzustellen sind. Ferner seien Eingriffsvermeidungs- und -minimierungsmaßnahmen kompakt zu benennen und die Darstellungen und Erläuterungen zum Ausgleich sollten neben einem Lageplan mit Flurstücksangaben auch die dort beabsichtigten landschaftspflegerischen	Der Anregung wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Maßnahmen beinhalten.		
		2.11.4 – Umweltbericht		
		Es wird die Anregung gegeben, dass im vorgelegten Umweltbericht die genannten Belange nach § 1a BauGB ergänzend zu thematisieren seien.	Der Anregung wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Es wird der Hinweis gegeben, dass die Aufgliederung in baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen insbesondere im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans unglücklich sei.	Der Hinweis wird in der Abwägung zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans behandelt. Der Hinweis wird mit Verweis auf die Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		2.11.5 – Untere Immissionsschutzbehörde		
		Die Untere Immissionsschutzbehörde äußert keine Bedenken.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		2.11.6 - Untere Bodenschutzbehörde / Abfallwirtschaftsbehörde		
		Die Untere Bodenschutzbehörde sowie die Abfallwirtschaftsbehörde äußern keine Bedenken		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		2.11.7 – Untere Wasserbehörde / Gewässerbenutzungen / Anlagen an Gewässern		
		Die Untere Wasserbehörde gibt den Hinweis, dass eine Zustimmung zur Versickerung des Niederschlagswassers erst erfolgen kann, nachdem der Unteren Wasserbehörde nachgewiesen wird, dass eine gemeinwohlverträgliche Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück möglich ist und eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht sowie die entsprechende Freistellung der Gemeinde erfolgt ist. Es wird der Hinweis gegeben, dass diesbezügliche Gespräche mit dem Bauherrn geführt wurden, aber Antragsunterlagen bzw.	Die Hinweise zur Versickerung des Niederschlagswassers werden zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		detaillierte Planunterlagen der Unteren Wasserbehörde bisher nicht vorliegen. Erst nach Vorlage der endgültigen Plan-/ Antragsunterlagen könne seitens der Unteren Wasserbehörde abschließend über die Niederschlagswasserableitung entschieden werden.		
2.12	Feuerwehr Münster, 24.01.2018			
		2.12.1		
		Es wird der Hinweis gegeben, dass die Erschließung über die vorhandenen Straßen ausreichend gesichert sei. Die Löschwasserversorgung von mindestens 96 m ³ /h für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden gemäß DVGW-Merkblatt W 405 sei über die vorhandenen Hydranten im Umkreis von 300 m ausreichend sichergestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		2.12.2		
		Es wird darauf hingewiesen, dass für das gesamte Vorhabengebiet frühzeitig ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung zu stellen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ihm wird in der Vorbereitung der Umsetzung der Planung gefolgt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.13	Handwerkskammer (HWK) Münster, 06.02.2018			
		2.13.1		
		Die HWK teilt mit, dass sie keine Anregungen vortragen und zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Anforderungen gestellt werden.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

3 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 13.08.2018 bis einschließlich 14.09.2018

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	Private Stellungnahme, 14.09.2018			
		3.1.1		
		Der Eingebener äußert Bedenken, dass das vorgelegte Verkehrsgutachten (ambrosius blanke) allein auf einen Nachweis der angemessenen Verkehrserschließung abziele, jedoch nicht erkennbar sei, dass auch die Grundlagendaten für die schalltechnischen Untersuchungen ermittelt werden sollen.	Auch wenn das Verkehrsgutachten von seiner Aufgabenstellung her nicht aufgestellt wurde, um Grundlagen für die schalltechnische Untersuchung zu liefern, schließt dies nicht aus, dass die gelieferten Daten die Qualität aufweisen, um für eine schalltechnische Untersuchung verwendet werden zu können.	Den Bedenken, das Verkehrsgutachten sei nicht geeignet, Grundlagendaten für die schalltechnische Untersuchung zu liefern, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.14).
		Es wird die Anregung gegeben, dass ein vollständiges verhaltensbasiertes Verkehrsnachfragemodell zu erstellen gewesen wäre und dass das in der Untersuchung von ambrosius blanke angewendete Verfahren nicht den Vorgaben des Handbuchs zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) entspreche.	Soweit die verkehrlichen Auswirkungen in Bezug auf Schall gemeint sind, ist für das Schallschutzgutachten neben gesetzlichen Grundlagen, Verordnungen, DIN-Normen, etc. auch die Verkehrsuntersuchung mit eingeflossen. Damit die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens hier verwendet werden konnten, erfolgte eine Hochrechnung der am 30.08.2016 im Zeitraum von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr erhobenen Verkehrsbelastungen auf den DTV aller Tage des Jahres. Daher kann eine fehlende Plausibilität nicht erkannt werden und ein vollständiges verhaltensbasiertes Verkehrsnachfragemodell wird für nicht notwendig erachtet.	Der Anregung, ein vollständiges Verkehrsnachfragemodell zu erstellen, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.15).
		Es werden Bedenken zur Analyse der Verkehrssituation im Verkehrsgutachten geäußert (Verzicht der Erhebung von Verkehrsbelastungen in der morgendlichen Spitzenstunde; keine Berücksichtigung des Schwerverkehrs; fehlende Hochrechnung der Ergebnisse auf die Tagesbelastung; fehlende Angaben zur Verkehrsbelastung in der Nacht;	Die Bedenken gegenüber der Analyse der Verkehrssituation im Verkehrsgutachten werden zurückgewiesen. Es wurden lediglich Zählungen in der Nachmittagsstunde durchgeführt, da das vorhabenbezogene Verkehrsaufkommen in der üblichen Morgenspitze ungefähr zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr geringer als am Nachmittag ist. Daher würde die Leistungsfähigkeitsberechnung für den	Den Bedenken zur Analyse der Verkehrssituation im Verkehrsgutachten wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.16). Den Bedenken, das Verkehrsgutachten sei nicht geeignet, Grundlagendaten für die schalltechnische Untersuchung zu

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		keine erforderliche 8h-Zählung an der Hiltruper Straße sowie eine 5h-Zählung an der L 585) und dass daher die Verkehrsuntersuchung keine Grundlagendaten für die schalltechnische Berechnung liefere.	Prognosefall in der Morgenspitzenstunde zu keinen veränderten Ergebnissen führen. Die Behauptung, dass im Gutachten der Schwerlastverkehr nicht berücksichtigt wurde, trifft nicht zu. Die Schwerverkehrsanteile werden in den einzelnen Abbiegeströmen, sowohl in der Abb. 2 des Gutachtens als auch im Anhang 1 angegeben. Im Anhang 1 erfolgt eine Differenzierung nach Lkw und Bussen sowie Lastzügen. Es ist zwar korrekt, dass im Verkehrsgutachten keine Hochrechnungen auf Tagesbelastungen benannt wurden, eine Hochrechnung der Zählwerte aus den Nachmittagsstunden ist jedoch mit Hilfe geeigneter Faktoren möglich. Darüber hinaus ist der Nachweis einer angemessenen Verkehrserschließung nicht von einer Tagesbelastung abhängig, sondern von der Leistungsfähigkeit der Anbindung in den Spitzenverkehrszeiten. Deshalb ist es auch unerheblich, dass keine Angaben zur Verkehrsbelastung in der Nacht erhoben wurden. Die Bemängelung, dass keine erforderliche 8h-Zählung an der Hiltruper Straße sowie eine 5h-Zählung an der L 585 vorgenommen sei, wird zurückgewiesen, da es keine erforderlichen Zählzeiten gibt. In den Empfehlungen für Verkehrserhebungen EVE werden lediglich empfohlene Zählzeiten für verschiedene Zählungen aufgeführt. Die Zählzeiten richten sich grundsätzlich nach dem Erhebungsziel und sind entsprechend auszuwählen. Die Verlässlichkeit der Hochrechnung auf Tagewerte kann ggfs. durch längere Zählzeiten erhöht werden. Letztendlich ist allerdings eine repräsentative Angabe der Tagesbelastung an einem bestimmten Stichtag nur durch eine 24-h-Zählung möglich. In allen anderen Fällen ergeben sich zwangsläufig Unsicherheiten. Insofern ist für die Hochrechnung von stichprobenartigen Zählwerten auf Tagewerte nicht die Dauer, sondern die Wahl des	liefern, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.14).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Hochrechnungsfaktors entscheidend. Aufgrund dieser Ausführungen werden die Bedenken, dass die Verkehrsuntersuchung keine Grundlagendaten für die schalltechnische Berechnung liefere, zurückgewiesen.	
		3.1.2		
		Der Eingebere gibt den Hinweis, dass die in dem Verkehrsgutachten ermittelten Zählungen auf der L 585 deutlich geringer als eine beauftragte Kontrollzählung sind und auf der Hiltruper Straße Ost die ermittelten Zählwerte der Kontrollzählung hingegen deutlich höher und auf der Hiltruper Straße West deutlich geringer als im vorgelegten Gutachten sind. Es werden Bedenken erhoben, dass es bei der Ermittlung zu Erfassungsfehlern oder Verzerrungen gekommen ist.	Es gibt keinen Grund, die ermittelten Zählungen methodisch in Frage zu stellen. Das an einem anderen Tag in der Kontrollzählung abweichende Werte im Verhältnis zu den Werten des Verkehrsgutachtens ermittelt wurden, ändert nichts an der Grundaussage zu der im Gutachten beschriebenen verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Erschließungssituation des Vorhabens. Die Bedenken gegenüber Ermittlungsfehlern und Verzerrungen können nicht nachvollzogen werden.	Den Bedenken gegenüber möglichen Erfassungsfehlern oder Verzerrungen bei den Verkehrszählungen wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.17).
		3.1.3		
		Der Eingebere äußert Bedenken gegenüber dem vorliegenden Verkehrsgutachten, da von unzutreffenden Vorhabendaten (VK von 1.190 m ² anhand dessen das Kundenaufkommen berechnet wurde; fehlende Nachvollziehbarkeit der Berechnungsfaktoren für das Verkehrsaufkommen; keine vollständige Ermittlung auf Basis des Programms Ver_Bau; fehlende Angaben zu Beschäftigtenfahrten und Lieferverkehren) ausgegangen werde.	Das Zustandekommen der Berechnungsfaktoren für das Verkehrsaufkommen wird ausführlich auf den Seiten 7-9 im Verkehrsgutachten erläutert. Da im Gutachten noch von einer Verkaufsfläche von 990 m ² zzgl. 200 m ² Freiverkauf ausgegangen wurde, jedoch später eine Reduktion auf 800 m ² Verkaufsfläche vorgenommen wurde, kann davon ausgegangen werden, dass durch Kundenverkehr die Belastung in der Realität noch weiter unter den prognostizierten Belastungen liegen wird. Der Hinweis, dass im Verkehrsgutachten die Ermittlung nur teilweise auf Basis des Programms Ver_Bau erfolgt sei, da nur Kundenfahrten und keine Beschäftigtenfahrten und Lieferverkehr ermittelt wurden, ist zutreffend. Für die Verkehrserzeugung sind, wie auf Seite 6 des Verkehrsgutachtens auch erläutert, die Beschäftigten und Kunden im Einkaufsverkehr die bestimmenden Schlüsselgrößen. Beim Einzelhandel wie auch im Bereich der Tankstelle liegt die Zahl der Kunden deutlich über der Zahl der Beschäftigten. Aus diesem	Den Bedenken gegenüber einer un schlüssigen Basis des Verkehrsgutachtens wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.18).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Grund überwiegt der Kundenverkehr (Einkauf) gegenüber dem durch die Beschäftigten verursachten Verkehr, aber auch gegenüber dem Güterverkehr. Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass in den maßgeblich zu betrachtenden Nachmittagsstunden keine Beschäftigten- und Güterverkehre auftreten. Es besteht kein Grund die prognostizierte Abschätzung der Zusatzverkehre des Verkehrsgutachters zu bezweifeln, da das Verkehrsgutachten auf einer schlüssigen Basis erstellt wurde.</p>	
		<p>Der Eingebler äußert Bedenken, dass auf Basis des Gegengutachtens eine erhebliche Verkehrszunahme (Mehrverkehr 91,7 %) prognostiziert werde, welche im Rahmen des mit dem Bebauungsplan offengelegten Verkehrsgutachtens in keiner Weise abgebildet werde.</p>	<p>Aufbauend auf den im Rahmen des Verkehrsgutachtens vorgenommenen Zählungen der Verkehrsbelastung der Hiltruper Straße wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung die tägliche Verkehrsbelastung der Hiltruper Straße (DTV) auf Grundlage der Berechnungsmethodik des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2001) als „durchschnittlicher Wert für alle Tage“ mit 5.825 ermittelt. Das entsprechend den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens mit dem Vorhaben verbundene Verkehrsaufkommen beträgt 1.339 Kfz/Tag für die Tankstelle und 317 Kfz/Tag für den Raiffeisenmarkt. Damit liegt die Verkehrszunahme deutlich unter dem seitens des Eingebers behaupteten Wert. Ein Widerspruch in den Aussagen des Verkehrs- und Schallgutachtens ist hier nicht festzustellen.</p>	<p>Der Stellungnahme, es sei eine erheblich höhere Verkehrszunahme zu erwarten, als im offengelegten Verkehrsgutachten prognostiziert, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.19).</p>
		3.1.4		
		<p>Der Eingebler äußert Bedenken, dass es durch das Projekt zu einer wesentlichen Veränderung der Immissionsbelastung durch Lärm kommen werde. Die Grundlage der Abwägungen und der Ausführungsprognose im Rahmen des Immissionsschutzgutachtens sei daher nicht belastbar und es wird angeregt, dass diese neu erstellt werden müssen.</p>	<p>Im Rahmen des zu dem Bebauungsplan erstellten schalltechnischen Gutachtens wurde entsprechend den Regelungen der TA Lärm zunächst der durch das Vorhaben verursachte Gewerbelärm und dessen Auswirkungen auf die in der Umgebung des Plangebiets befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt und bewertet. Dabei wurden die auf dem Betriebsgrundstück im Zusammenhang mit dem</p>	<p>Der Stellungnahme, die vorliegenden Gutachten seien nicht belastbar und der damit verbundenen Anregung, diese zu überarbeiten, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.20).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Betrieb der Anlage auftretenden Fahrzeug- und Anlagengeräusche berücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen maßgeblichen Immissionspunkte jeweils deutlich unterschritten werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen wurde gemäß TA Lärm Nr. 7.4 Abs. 2 bis 4 geprüft, ob aufgrund der dort genannten Vorgaben organisatorische Maßnahmen zur Verminderung der Geräusche des Verkehrs auf öffentlichen Straßen erforderlich werden. Da die hierfür in der TA Lärm genannten Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht eintreten, kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nicht erforderlich werden.</p> <p>Die Aussage, die vorliegenden Gutachten seien nicht belastbar ist nicht nachvollziehbar und entbehrt jeder Grundlage. Der Anregung, die vorliegenden Gutachten zu überabreiten bzw. diese neu zu erstellen, wird daher nicht gefolgt.</p>	
		3.1.5		
		Der Eingebler äußert Bedenken, dass eine mögliche Belastung durch Luftschadstoffe überhaupt nicht ermittelt wurde.	Eine Einschätzung der Auswirkungen kann aufgrund der Erkenntnisse des Luftreinhalteplans der Stadt Münster vorgenommen werden. Verkehrsbedingte Schadstoffbelastungen für Feinstaub und Stickstoffdioxid im Bereich der Grenzwerte nach der 39. BImSchV sind vor allem in engen Straßenschluchten bei täglichen Verkehrsbelastungen von über 10.000 Kfz pro Tag zu erwarten. Dem Luftreinhalteplan der Stadt Münster zufolge findet auf der Hiltruper Straße eine Verkehrsbelastung von unter 10.000 Kfz pro Tag statt. Diese Einschätzung deckt sich mit den Hochrechnungen des	Der Stellungnahme, dass eine mögliche Belastung durch Luftschadstoffe überhaupt nicht ermittelt wurde, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.21).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Verkehrsaufkommens auf Basis der Verkehrszählungen, wo ein Verkehrsaufkommen der Straßen Hiltruper Straße, der L 585 Süd und der L 585 Nord jeweils von unter 6.000 Kfz pro 24 Stunden hochgerechnet wurde. Aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Zusatzverkehre wird daher keine Notwendigkeit eine Untersuchung von Luftschadstoffen ausgelöst. Die Bedenken des Eingebers sind daher unbegründet.	
		3.1.6		
		Der Eingebler äußert Bedenken gegenüber dem Immissionsschutzgutachten, da die für die Berechnung der Schallimmissionen maßgebliche Verkehrsbelastung unzutreffend ermittelt worden sei.	Es wird auf die Stellungnahme zu 3.1.1 verwiesen.	Der Stellungnahme, die dem Immissionsschutzgutachten zugrunde liegenden Verkehrszahlen seien fehlerhaft, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.22).
		Der Eingebler gibt den Hinweis, dass sein Grundstück im Bebauungsplan Nr. 335 liege, für den ein Reines Wohngebiet festgesetzt ist, für das gemäß TA Lärm Immissionsrichtwerte von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts einzuhalten seien.	Der Hinweis auf die Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm der TA Lärm wird zur Kenntnis genommen. Ausweislich der Ergebnisse des Schallgutachtens werden die Immissionsrichtwerte für den dort genannten Immissionsort durch das Vorhaben sicher eingehalten.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Der Eingebler äußert Bedenken gegenüber dem Immissionsschutzgutachten, da die zugrunde gelegten Verkehrszahlen erheblich unter den tatsächlich zu erwartenden Verkehrszahlen lägen (Mehrverkehr 91,7 %; Lkw-Anteil sei 13,6-mal größer, als im Immissionsschutzgutachten zugrunde gelegt).	Der Lkw-Anteil beruht auf den Erfassungen des Verkehrsgutachtens. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Wie oben bereits dargestellt wurden die im schalltechnischen Gutachten zu Grunde gelegte Werte auf Basis der Grundlagen des Verkehrsgutachtens auf Basis der (HBS 2001) ermittelt.	Der Stellungnahme, die dem Immissionsschutzgutachten zugrunde liegenden Verkehrszahlen seien fehlerhaft, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.22).
		3.1.7		
		Der Eingebler gibt den Hinweis, dass nach eigenen Berechnungen im WR die Richtwerte der TA Lärm für nachts um 5,7 bis 6,1 dB(A) überschritten werden und gibt die Anregung, dass die Lärmbelastung immissionspunktbezogen neu ermittelt werden	Die Anwendung der TA Lärm bezieht sich ausschließlich auf das geplante gewerbliche Vorhaben. Verkehrsbewegungen sind nur insoweit als Gewerbelärm im Sinne der TA Lärm zu berücksichtigen, wie sie auf dem Vorhabengrundstück bzw. bei der Ein- und Ausfahrt stattfinden. Wie die	Der Stellungnahme, die Immissionsrichtwerte würden überschritten und den damit verbundenen Anregungen, die Lärmbelastung neu zu ermitteln bzw. Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen,

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>müsse und für den zum Vorhaben direkt benachbarten Siedlungsrand Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.</p>	<p>Ergebnisse der Untersuchung zeigen, werden die für WR-Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte an dem im Gutachten berücksichtigten Immissionsort IP 05 (Am Sandbach 31, Westfassade, 1. OG) am Tag mit einem Beurteilungspegel von 38 dB(A) um 12 dB und in der lautesten Nachtstunde mit 24 dB(A) um 11 dB unterschritten. Damit liegt bereits dieser Immissionsort gemäß TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Das angesprochene weiter östlich liegende Grundstück des Eingebers befindet sich daher ebenfalls nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.</p> <p>Für die Beurteilung des Zusatzverkehrs im öffentlichen Verkehrsraum sind entgegen den Einwendungen des Eingebers nicht die Immissionsrichtwerte der TA Lärm heranzuziehen. Beurteilungsgrundlage für die durch den Zusatzverkehr verursachten Geräusche bilden hier die Orientierungswerte der DIN 18005 in Kombination mit der 16. BImSchV für Straßenverkehr auf der Grundlage der RLS-90. Entgegen der Beurteilung nach TA Lärm wird bei der Beurteilung nach RLS-90 nicht die lauteste Nachtstunde, sondern eine Mittelung über acht Stunden vorgenommen.</p> <p>Die gebietsspezifischen Orientierungswerte sowie teilweise die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den im Nahbereich der Hiltruper Straße gelegenen Immissionsorten werden bereits im Analysefall überschritten. Die Zusatzverkehre zur Tages- und Nachtzeit führen zu Pegelerhöhungen zwischen 0,4 und 0,9 dB(A). Jedoch wird die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle in Wohngebieten von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht weder im Analyse- und im Planfall überschritten. Somit ist die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen am benachbarten Siedlungsrand nicht gegeben.</p>	<p>wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.23).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		3.1.8		
		Der Eingeber gibt den Hinweis, dass nicht erkennbar sei, auf welcher Grundlage die Lärmkennwerte, die Nachtwerte und die Ermittlung der Schwerverkehrsanteile entwickelt worden seien [vgl. Tab. 10, S. 29 Immissionsschutzgutachten]. Auch die Angaben zum Gewerbelärm seien im Immissionsschutzgutachten nicht nachvollziehbar.	Die Prognose des Gewerbelärms setzt sich entsprechend den Angaben auf S. 16 ff. im Immissionsschutzgutachten zusammen. Grundlage für die Lärmkennwerte und Schwerverkehrsanteile des Analysefalls ist die Verkehrserhebung vom 30.08.2016 im Zeitraum von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, welche auf den DTV aller Tage des Jahres hochgerechnet wurde. Eine differenzierte Darstellung des Schwerverkehrs findet sich im Verkehrsgutachten im Anhang 1.	Der Stellungnahme zur Nichtnachvollziehbarkeit verschiedener Aussagen des Immissionsschutzgutachtens wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.24).
		Es werden Ausführungen zu Öffnungszeiten und zur Annahme von 6 Kfz/h als Erfahrungswerte und deren Übertragbarkeit auf den geplanten Standort in Wolbeck im Nachtzeitraum dargestellt. Es werden Bedenken ausgeführt, dass die Mehrlärmbelastung für nachts mit 26-33 Tankkunden hätte berechnet werden müssen.	Zur Beurteilung des Zusatzverkehrs im öffentlichen Verkehrsraum wird gemäß RLS-90 nicht die lauteste Nachtstunde, sondern die Mittelung über acht Stunden vorgenommen. Insgesamt wurden 208 Tankkunden im Nachtzeitraum berücksichtigt. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke beträgt dabei 6 Kfz stadteinwärts sowie 20 Kfz stadtauswärts. Somit wurden 26 Kfz in der Stunde berücksichtigt.	Den Bedenken, die Mehrlärmbelastung für nachts sei mit falschen Zahlen berechnet worden, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.25).
		3.1.9		
		Der Eingeber äußert Bedenken, dass die Annahme von 2 Zapfsäulen nachts, die gleichzeitig benutzbar seien, nicht richtig sei, da aufgrund der größeren geplanten Anzahl der Zapfsäulen vom Worst-Case-Szenario ausgegangen werden müsse.	Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert und auf den Ansichten des Vorhaben- und Erschließungsplans zu erkennen, sind entsprechend der Darstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans lediglich zwei Zapfsäulen geplant. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sind die Ansichten Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Vor dem Hintergrund der geringen Immissionen bestünde selbst bei einer Verdoppelung des stündlichen Tankkunden-Aufkommens eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte.	Der Stellungnahme, die Zahl der Zapfsäulen sei zu niedrig angesetzt, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.26).
		3.1.10		
		Der Eingeber äußert Bedenken, dass die durch Geräusche von Lkw verursachten Pegel im Bereich der Tankstelle und des Gartenmarktes als zu gering ermittelt worden seien (0,5 %).	Die Bedenken des Eingebers hinsichtlich der zu gering ermittelten Pegel von Lkw-Geräuschen werden zurückgewiesen. Der genannte Lkw-Anteil wurde im Rahmen der Verkehrszählungen ermittelt. Im Übrigen	Der Stellungnahme, hinsichtlich der zu gering ermittelten Pegel von Lkw-Geräuschen wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.27).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um Verkehr auf öffentlichen Straßen und nicht um den dem Vorhaben zuzurechnenden Gewerbelärm handelt.	
		Darüber hinaus werden Bedenken geäußert, dass die Annahme, dass die Verkehre zwischen den Ein- und Ausfahrten zu 75 % nach Westen und 20 % nach Osten aufgeteilt werden, nicht belegt sei.	Die Prognose der Verkehrsströme erfolgte anhand der vor Ort ermittelten Analyse-Verkehrsbelastungen mit den rechnerisch ermittelten Zusatzverkehren der geplanten Nutzungen. Somit kann von fundierten Annahmen für die Abschätzung der künftigen Verkehrsströme ausgegangen werden, die keinen Anlass zur Zweifelhaftigkeit dieser Prognose aufwirft. Aus diesem Grunde werden die Bedenken zurückgewiesen.	Den Zweifeln an der Prognose der Verkehrsströme wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.28).
		3.1.11		
		Der Eingeber äußert Bedenken, dass die Berechnung der Parkplatzlärmimmissionen methodisch fehlerhaft sei, da das sogenannte getrennte Verfahren als Sonderfall und nicht richtigerweise das zusammengefasste Verfahren (Normalfall) angewendet worden sei.	Die Betriebszeit des Raiffeisenmarktes und des Tankshops beschränkt sich auf den Tageszeitraum. Eine Berücksichtigung des dazu gehörigen Parkplatzes ist daher in der lautesten Nachtstunde nicht erforderlich. Die Methodik des getrennten Verfahrens für Parkplatzlärmimmissionen zur Tageszeit wurde angewandt, da aufgrund der Gegebenheiten im Hinblick auf ggf. erforderliche Lärminderungsmaßnahmen das getrennte Verfahren zielführender als das zusammengefasste Verfahren ist.	Der Stellungnahme, die Berechnung der Parkplatzlärmimmissionen sei methodisch fehlerhaft, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.29).
		Der Eingeber regt an, dass umfassender Lärmschutz erforderlich sei.	Wie die Ergebnisse des Immissionsschutzgutachtens aufzeigen, besteht kein Erfordernis Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Vorhabens vorzunehmen. Von daher wird der Anregung nicht gefolgt. Auf freiwilliger Basis ist seitens des Vorhabenträgers vorgesehen, Im Süden des Plangebiets im Bereich der Vorreinigung eine zur Abschirmung von Geräuschemissionen eine Wand in einer Höhe von 2,5 m anzuordnen.	Der Anregung, umfassender Lärmschutz sei erforderlich, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.30).
		Es werden Bedenken geäußert, dass die Lärmauswirkungsanalyse die Vorgaben der TA Lärm im Abschnitt 7.4 und 6.4 nicht beachtet	Die Bedenken einer Notwendigkeit zur Berechnung der An- und Abfahrgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen im Abstand von 500 m zu berechnen,	Den Bedenken gegenüber der Lärmauswirkungsanalyse wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.31).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>habe, da nicht im Abstand von 500 m die Lärmauswirkungen berechnet worden seien und nicht die lauteste Nachtstunde der Berechnung zugrunde gelegt worden sei.</p>	<p>kann nicht nachvollzogen werden. Gemäß der TA Lärm sind lediglich die Fahrgeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie <u>bei der Aus- und Einfahrt</u>, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, der beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu erfassen und zu beurteilen. Gemäß Nr. 7.4 Absatz 2 bis 4 TA Lärm sind Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand bis 500 m von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich zu verhindern soweit</p> <p>a) sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen, b) keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und c) die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.</p> <p>Dass hier der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche durch das Vorhaben tags oder nachts um mind. 3 dB(A) erhöht wird, was einer Verdoppelung der Verkehrsmenge entspräche, bzw. dass eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr nicht erfolgt, ist hier nicht ersichtlich.</p> <p>Daher werden die Bedenken gegenüber der Lärmauswirkungsanalyse zurückgewiesen.</p>	
		3.1.12		
		Der Eingebener äußert Bedenken, dass die	Die Bedenken, dass die Untersuchungstiefe nicht den	Den Bedenken hinsichtlich der

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>angelegte Untersuchungstiefe der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht den rechtlichen Anforderungen entspreche (lediglich Durchführung von einer Tag- und einer Nachtbegehung, um das faunistische Potenzial abzuschätzen; die Aussagen zu Wetter, abgelaufenen Strecken, Kartendarstellung, Art der Begehung fehlen). Die gewählte Methodik sei völlig ungeeignet, um das Brutgeschehen vor Ort zu erfassen. Es wird der Hinweis gegeben, dass die zwei Begehungen weit unter dem üblichen Standard von 6-10 Begehungen zurückbleiben und höchstens einen ersten Eindruck vom Vorkommen im Planungsraum vermitteln.</p>	<p>rechtlichen Anforderungen entspreche, werden zurückgewiesen. Hiernach ist es ein typisches Vorgehen, eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage einer Potenzialabschätzung und ohne faunistische Vollerfassung durchzuführen. Die Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in NRW“ (MKULNV 2016) betont in diesem Zusammenhang den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. „Das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab.“ Insofern ist eine pauschale Erfassung mit 6-10 Begehungen auch insofern nicht erforderlich, als das keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind, die zu einer andersartigen Einschätzung der Artenschutzbelange führen würden. Die Verwaltungsvorschrift führt hierzu aus, dass, wenn von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind, diese auch nicht durchgeführt werden müssen. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst“.</p>	<p>Untersuchungstiefe der durchgeführten Artenschutzprüfung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.32).</p>
		<p>Des Weiteren äußert der Eingeber Bedenken, dass der Untersuchungszeitraum völlig ungeeignet sei, um das Brutgeschehen zu erfassen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Untersuchungszeitraums werden mit Verweis auf die Abwägung im Hinblick auf die Untersuchungstiefe zurückgewiesen. Eine faunistische Vollerfassung, die auch anderweitige Untersuchungszeiträume abdecken würde ist in vorliegendem Fall zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange nicht erforderlich.</p>	<p>Den Bedenken hinsichtlich des Untersuchungszeitraums der durchgeführten Artenschutzprüfung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.33).</p>
		<p>3.1.13</p>		
		<p>Der Eingeber äußert Bedenken, dass für den Standort ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft vorliege.</p>	<p>Die Bedenken des Eingebers, dass für den Standort ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft vorliege, werden zurückgewiesen, da der mit</p>	<p>Den Bedenken, dass ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft vorliege, wird nicht gefolgt</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Umsetzung des Planvorhabens entstehende Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB vom Verursacher ausgeglichen wird. Die Beeinträchtigung der Landschaft wird, soweit möglich, reduziert. Die am südlichen Rand des Plangebiets bestehenden Gehölze werden vollumfänglich erhalten. In Teilen des Plangebiets der zurzeit intensiv bewirtschafteten Fläche werden Anpflanzungen vorgenommen. Der übrige Ausgleich des Eingriffs findet an anderer Stelle im Stadtgebiet (Maßnahmenfläche der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft in der Gemarkung Nienberge, Flur 4, Flurstück 33 (tlw.) statt.</p>	<p>(Beschlussvorschlag 1.34).</p>
		<p>Des Weiteren äußert der Eingeber, dass die Aussage, dass die Flugstraßen von Fledermäusen einen geringen Schutzstatus haben, falsch sei, da je nach Bedeutung der Flugroute die Erreichbarkeit von Sommerquartieren beeinträchtigt oder sogar abgeschnitten werden könne.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Bedeutung von Flugrouten und der Erreichbarkeit von Sommerquartieren werden zurückgewiesen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht unterliegen Nahrungshabitate und Flugstraßen der in der ASP geprüften sowie aller weiteren Fledermausarten nur einem geringen Schutzstatus. Das Artenschutzrecht sieht primär einen Schutz der Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vor. Funktionsbeziehungen i. S. von Flugstraßen werden hingegen nur als essenziell angesehen, wenn sie so eng mit der Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion verknüpft sind, dass diese ohne sie nicht aufrecht erhalten bleibt. Auch für den Fall, das Fledermausquartiere durch ein Vorhaben beeinträchtigt werden oder verloren gehen, liegt kein Verstoß nach § 44 BNatSchG vor, solange die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung nur dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand des lokalen Vorkommens der Art auf Populationsniveau verschlechtert.</p>	<p>Der Stellungnahme, die Aussagen zu Flugstraßen von Fledermäusen seien falsch, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.35).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Es werden Bedenken geäußert, dass unzutreffender Weise von einem Untersuchungskorridor von nur 100 m anstelle der üblicherweise erforderlichen 300 m – 500 m ausgegangen worden sei und auch keine ausreichenden Angaben zur Methodik der Erfassung der Brutvögel in der ASP enthalten sei.</p>	<p>Die Bedenken werden unter Bezugnahme auf die Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in NRW“ (MKULNV 2016) zurückgewiesen, da das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethode dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegt und im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen abhängt. Ferner wird ausgeführt, dass, wenn von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse (mehr) zu erwarten sind, weitere Untersuchungen auch nicht durchgeführt werden müssen. Die im Rahmen der ASP angewandte Methodik wird in der Artenschutzprüfung (Ökoplanung Münster, 28.10.2016) im jeweiligen Kapitel der geprüften Tiergruppen beschrieben.</p>	<p>Den Bedenken zur durchgeführten Artenschutzprüfung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.10).</p>
		<p>3.1.14</p>		
		<p>Der Eingeber äußert Bedenken zur Methodik zur Erfassung der Fledermäuse (Verzicht auf Netzfänge, Erhebung der Flugrouten), vor allem, da keine Quartiersuche erfolgt sei, was hier zwingend erforderlich gewesen wäre, da sich die Fledermäuse im fraglichen Zeitraum der Untersuchung bereits in ihren Winterquartieren befunden hätten. Weiter bestehen Bedenken, dass dadurch den Anforderungen der jüngeren Rechtsprechung zur Ermittlung von Daten betreffend die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten durch die vorliegend gewählte Vorgehensweise nicht entsprochen werde. Der Eingeber äußert Bedenken, dass die Bewertung spekulativ sei und nur auf Vermutungen beruhe, die der Gutachter nicht belegen könne.</p>	<p>Bedenken hinsichtlich der angewandten Methodik zur Erfassung der Fledermäuse werden zurückgewiesen. Hiernach unterliegen gemäß Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in NRW“ (MKULNV 2016) das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethode dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Ferner wird ausgeführt, dass, wenn von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse (mehr) zu erwarten sind, weitere Untersuchungen nicht durchgeführt werden müssen. Darüber hinaus können eigentliche Quartiere von Fledermäusen innerhalb des Plangebiets aufgrund mangelnder Strukturen (keine Gebäude / zu entfernende Höhlenbäume) ausgeschlossen werden.</p>	<p>Den Bedenken hinsichtlich der angewandten Methodik zur Erfassung der Fledermäuse wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.36).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Inwieweit Anforderungen der jüngeren Rechtsprechung zur Ermittlung von Daten nicht entsprochen werde, kann dementsprechend nicht nachvollzogen werden.	
		3.1.15		
		Der Eingebener regt an, dass die Angaben zum Lichtmanagement in der ASP ebenfalls zurückzuweisen seien, da das Fledermausvorkommen im Plangebiet und angrenzend im Umfeld nicht fachgerecht ermittelt worden sei (keine Vorgaben oder Bestimmungen zur Beleuchtung des Plangebiets in der Begründung oder den textlichen Festsetzungen; zweifelhafte Aussagen zur Beeinträchtigung der Flugwege bzw. des südlich liegenden Gehölzgürtels durch die Beleuchtung).	Die Bedenken hinsichtlich der Aussagen zum Lichtmanagement werden auf Grundlage des Artenschutzgutachtens (Ökoplanung Münster, 28.10.2016) zurückgewiesen. Hiernach wurden die Fledermausvorkommen im Plangebiet und im angrenzenden Umfeld unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift („Artenschutz in NRW“, MKULNV 2016) im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfasst. Die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethode sind dabei einzelfallbezogen zu ermitteln und hängen insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. In dieser Hinsicht sind Vorkommen von Fledermäusen im Rahmen der ASP fachgerecht ermittelt und bewertet worden. Die Bedenken hinsichtlich zweifelhafter Aussagen zur Beeinträchtigung von Flugwegen bzw. des Gehölzgürtels durch eine Beleuchtung sind insofern nicht nachvollziehbar, als dass der Gutachter ein Eintreten von Verbotstatbeständen durch Lichtimmissionen ausschließt. Durch den Erhalt bzw. die Ergänzung des Gehölzbestands im südlichen Plangebiet sowie durch den Bau einer Mauer, primär aus Gründen des Schallschutzes, ist laut Gutachten von einem „verhältnismäßig geringen Spektrum an Lichtimmissionen in Richtung des vorhandenen Gehölzgürtels“ auszugehen. Tatbestandsrelevante Störungen durch Lichtimmissionen auf Populationsniveau können auf Basis des Gutachtens sicher ausgeschlossen werden.	Den Bedenken hinsichtlich der Aussagen zum Lichtmanagement wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.37).
		Es werden Bedenken geäußert, dass daher der	Die Bedenken, dass ein Eintritt von	Den Bedenken, dass ein Eintritt von

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Eintritt von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden kann.	Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden kann, werden auf Grundlage des vorliegenden Artenschutzgutachtens zurückgewiesen. Hiernach werden mit dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorbereitet.	Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden kann, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.38).
		Der Eingebener ist der Ansicht, dass das Ausflughverhalten im Quartier negativ beeinflusst werden kann, was vom Gutachter nicht beachtet wurde.	Die Bedenken hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen des Ausflughverhaltens aus Quartieren werden zurückgewiesen, da Quartiere innerhalb des Plangebiets, bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld gutachterlich ausgeschlossen wurden.	Den Bedenken hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen des Ausflughverhaltens von Fledermäusen aus ihren Quartieren wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.39).
		3.1.16		
		Der Eingebener äußert Bedenken, dass eine städtebauliche Anforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB vorliegend nicht gegeben ist und sich aus den zur Verfügung stehenden Planunterlagen nicht entnehmen lasse.	Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im vorliegenden Fall ist die Bauleitplanung schon von daher erforderlich, als diese notwendig ist, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des geplanten Vorhabens zu schaffen.	Der Stellungnahme, für die vorliegende Planung bestehe kein Erfordernis im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.40).
		Der Eingebener äußert Bedenken, dass die Planung zur Verbesserung der Versorgungssituation in dem fraglichen Bereich städtebaulich nicht erforderlich sei. Es wird darauf hingewiesen, dass im direkten Umkreis bereits zwei Tankstellen, einige hundert Meter weiter eine Waschstraße mit SB-Waschboxen, ein Bau- und Gartenmarkt und eine Gärtnerei sowie darüber hinaus die innerörtliche Versorgung durch einen Aldi, einen K+K-Markt, einen Lidl, einen Edeka, Rossmann, Getränkemärkte und Bäckereien vorhanden sei, was einen Tankstellenshop überflüssig mache.	Ziel des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der auf Antrag eines Vorhabenträgers aufgestellt wird, ist es, durch die Ansiedlung eines Bau- und Gartenmarktes mit angeschlossener Tankstelle einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgungsstruktur im Ortsteil Wolbeck zu leisten. Im Rahmen der zu dem Bebauungsplan erarbeiteten Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse, wurde nachgewiesen, dass durch das Vorhaben schützenswerte Versorgungsstrukturen (zentrale Versorgungsbereiche, Standorte der wohnungsnahen Versorgung) in der Stadt Münster bzw. im Untersuchungsraum in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Insofern bestehen unter versorgungsstrukturellen Gesichtspunkten keine Gründe, die gegen die	Den Bedenken gegenüber der Planung unter versorgungsstrukturellen Gesichtspunkten wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.41).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans sprechen.	
		Der Eingebere äußert Bedenken, dass mit dem Vorhaben eine Abdeckung des überörtlichen Bedarfes anvisiert werde.	Wie gerade aufgeführt, wurden die versorgungsstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf seine Umgebung und das Umland ermittelt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.	Den Bedenken gegenüber der Planung unter versorgungsstrukturellen Gesichtspunkten wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.41).
		3.1.17		
		Der Eingebere äußert Bedenken, dass durch das Vorhaben eine Umverteilung der Verkehrsströme in den Ortsteil Wolbeck erfolge.	Bei der Lage des Planvorhabens am Ortsrand sowie in unmittelbarer Nähe zur L 585n ist nicht von einer Umverteilung der Verkehrsströme in Wolbeck auszugehen. Ergänzend wird auf die Stellungnahme 3.1.21 (Entlastung des innerörtlichen Verkehrs) verwiesen.	Den Bedenken gegenüber einer Umverteilung der Verkehrsströme wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.42).
		3.1.18		
		Der Eingebere äußert Bedenken, dass das Vorhaben dem Einzelhandelskonzept widerspreche (Konzept: Maßnahmen, welche über die Bestandssicherung der bestehenden Lebensmittelmärkte hinausgehen, sind nicht zu empfehlen; auch in Angelmodde kein Handlungsbedarf, dort vorrangig Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Nahversorgungsstandorte im Stadtteil) und demnach auch nicht erforderlich sei.	Bei dem Planvorhaben handelt es sich um einen Fachmarkt inklusive Tankstellenshop mit einem nicht zentrenrelevanten Sortimentsschwerpunkt. Die Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten durch das geplante Vorhaben ist aufgrund des geringen Flächenanteils an der Verkaufsfläche zu vernachlässigen. In der Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse wurde untersucht, ob bestehende schützenswerte Versorgungsstrukturen (zentrale Versorgungsbereiche, Standorte der wohnungsnahen Versorgung) in der Stadt Münster bzw. im Untersuchungsraum in ihrer Funktionsfähigkeit nicht nur unwesentlich betroffen sind und demnach landesplanerisch und städtebaulich negative Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO eintreten können. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine negativen städtebaulichen Auswirkungen ausgelöst	Der Stellungnahme, die Planung widerspreche dem Einzelhandelskonzept der Stadt Münster, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.43).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>werden.</p> <p>Somit besteht ausweislich der Auswirkungs- und Verträglichkeitsuntersuchung kein Widerspruch zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Münster, sodass die Bedenken zurückgewiesen werden.</p>	
		3.1.19		
		<p>Es werden Bedenken geäußert, dass die Planung nicht den Anforderungen an den sparsamen Umgang mit Grund und Boden genüge, da keine Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenbereichsentwicklung zu Grunde gelegt worden seien und sich daraus ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit ergebe.</p>	<p>Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden unterliegt der Abwägung und schließt nicht generell die Neuausweisung von Bauland im bisher unbebauten Bereich aus. Zudem liegt der Änderungsbereich in dem regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich und ist somit gemäß den Zielen der Raumordnung grundsätzlich für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen.</p>	<p>Der Stellungnahme, die Planung genüge nicht den Anforderungen an den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.44).</p>
		<p>Es werden Bedenken geäußert, dass für die Realisierung des Vorhabens besonders geeignete anderweitige Grundstücke wie Brachflächen, Gebäudeleerstände und Baulücken nicht hinreichend berücksichtigt worden seien.</p>	<p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger über die zu beplanende Fläche verfügt. Somit ist die Betrachtung von Alternativstandorten hinfällig. Im Übrigen bedarf es für den wirtschaftlichen Betrieb des geplanten Vorhabens einer verkehrsgünstigen Lage, um eine ausreichende Kundenfrequenz zu generieren.</p>	<p>Der Stellungnahme, Alternativstandorte seien nicht hinreichend geprüft worden, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.45).</p>
		<p>Der Eingebler äußert Bedenken, dass das Vorhaben aufgrund der südlich und östlich dominierenden Wohnbebauung als Fremdkörper in dem maßgeblichen Siedlungsbereich wirke.</p>	<p>Die Bedenken, dass das Vorhaben aufgrund der südlich und östlich dominierenden Wohnbebauung als Fremdkörper in dem angrenzenden Siedlungsbereich wirke, werden zurückgewiesen. Die Tatsache, dass sich östlich des Plangebiets Wohnsiedlungsbereiche anschließen, ist nicht ausschlaggebend und maßgeblich für die künftige Nutzung des Plangebiets. Vielmehr gilt es, wie im vorliegenden Fall geschehen, eine dem Standort angemessene und mit ihrem Umfeld verträgliche Planung zu entwickeln.</p>	<p>Den Bedenken, das Vorhaben wirke als Fremdkörper, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.46).</p>
		<p>Der Eingebler äußert Bedenken, dass die Alternativenprüfung mangelhaft sei, da nicht</p>	<p>Die Bedenken, dass im Umweltbericht keine Aussagen zur Alternativenprüfung stattgefunden haben, werden</p>	<p>Der Stellungnahme, Alternativstandorte seien nicht hinreichend geprüft worden,</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>dazu Stellung genommen werde, ob alternative Flächen vorhanden seien und wenn ja, warum diese Flächen weniger geeignet erscheinen.</p> <p>Der Eingeber äußert Bedenken, dass im Umweltbericht keine Aussage zur Alternativenprüfung stattgefunden habe.</p>	<p>zurückgewiesen. Die Untersuchung anderweitiger Planungsmöglichkeiten beschränkt sich jedoch im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen grundsätzlich auf solche Alternativen, die geeignet sind, die Ziele des Bebauungsplans zu erreichen. Hiernach liegen keine plankonformen Alternativen mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotential und mit geringeren ökologischen Auswirkungen vor.</p>	<p>wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.45).</p>
		<p>Der Eingeber regt als alternative Standorte die freie Fläche an der Hiltruper Straße im Bereich westlich oder östlich des Albersloher Wegs (Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 595) bzw. das in Wolbeck befindliche ausgewiesene und unbebaute Gewerbegebiet an der Amelunxenstraße an.</p>	<p>Aus planungsrechtlicher Sicht ist ein Standort an der Amelunxenstraße nicht umsetzbar. Der dort rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 463 setzt fest, dass in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe unzulässig sind. Städtebauliches Ziel ist es, dort vorrangig Auslagerungsflächen bzw. Erweiterungsflächen für Handwerks- und Gewerbebetriebe aus dem Ortskern Wolbeck und den angrenzenden Gebieten vorzuhalten. Das geplante Vorhaben würde den aufgeführten städtebaulichen Zielen und Aufgaben des Gewerbegebiets sowie der Einzelhandelskonzeption der Stadt Münster widersprechen.</p> <p>Darüber hinaus können Kunden aus der Peripherie, die das Vorhaben an dem vorliegenden Standort ansteuern möchten, unmittelbar von der Umgehungsstraße abfahren und erreichen ihr Ziel. Der Standort der Amelunxenstraße würde demgegenüber zusätzlichen Verkehr im Ortskern erzeugen.</p> <p>Als zweite Alternative wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 595 „Wohngebiet südlich Hiltruper Straße“ vorgeschlagen, für den bisher lediglich der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Dieses Gebiet soll der Wohnbebauung zugeführt werden und steht somit für die vorgesehene Nutzung nicht zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung von Alternativstandorten im Bereich Hiltruper Straße / Albersloher Weg bzw. an der Amelunxenstraße wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.47).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		3.1.20		
		Der Eingebler äußert Bedenken, dass die Planung gegen die Nachhaltigkeitsstrategie 2030 der Stadt Münster (Erhalt und Förderung Arten- und Sortenvielfalt; Vermeidung von Eingriffen in das zusammenhängende System der städtischen Grünzüge; möglichst geringe Umweltbeeinträchtigung; Verringerung der Lärmbeeinträchtigungen der Bürger) verstoße, da das Bauvorhaben direkt an einem LSG und einem Reinen Wohngebiet ausgewiesen werde, welches zu einer erheblichen Verkehrszunahme führen werde.	Die Nachhaltigkeitsstrategie 2030 der Stadt Münster ist ein städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, das in die Abwägung genauso wie beispielsweise ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept einzustellen ist. Die vorliegende Planung befindet sich gemäß Regionalplan Münsterland (Stand: 24.10.2018) innerhalb des dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs. Damit entspricht die vorliegende Planänderung den Zielen der Raumordnung in diesem Bereich. Es handelt sich um einen verkehrlich optimal erschlossenen Standort am Siedlungsrand, der für die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen geeignet ist.	Den Bedenken, die Planung verstoße gegen die Nachhaltigkeitsstrategie 2030 der Stadt Münster, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.48).
		3.1.21		
		Der Eingebler äußert Bedenken, dass das Vorhaben der Zielsetzung des Verkehrsministeriums (Entlastung des innerörtlichen Verkehrs durch den Bau der Umgehungsstraße L 585n) widerspreche.	Bei der Lage des Plangebiets am Ortsrand sowie in unmittelbarer Nähe zur L 585n ist nicht von einer Umverteilung der Verkehrsströme in Wolbeck auszugehen. Diese Annahme wird auch durch das erstellte Verkehrsgutachten gestützt.	Der Stellungnahme, das Vorhaben widerspreche dem Ziel, den innerörtlichen Verkehr durch den Bau der Umgehungsstraße L 585n zu entlasten, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.49).
		3.1.22		
		Der Eingebler gibt den Hinweis, dass die Stadt Münster in der Vergangenheit Baugesuchen am in Rede stehenden Standort grundsätzlich ablehnend gegenüberstand (Schutz des LSG und der Natur- und Artenvielfalt).	Mit der 9. Änderung des Regionalplans, die Ende 2018 wirksam wurde, wurde mit der Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen als Ziel der Raumordnung eine Siedlungsentwicklung am Ortsrand festgelegt. Insofern bestehen nunmehr für die kommunale Planung veränderte Rahmenbedingungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Es werden Bedenken geäußert, dass sachfremde (wirtschaftliche) Interessen Vorrang bei der Entscheidung zur Verfolgung der Planungsziele gehabt haben, was einen Abwägungsfehler darstelle.	Die Entwicklung gewerblicher Bauflächen innerhalb des Plangebiets entspricht grundsätzlich den regionalplanerischen Zielen für diesen Bereich. Der Vorwurf, es würden sachfremden Belange in die Abwägung eingestellt, wird zurückgewiesen.	Den Bedenken, dass sachfremde wirtschaftliche Interessen Vorrang bei der Entscheidung zur Verfolgung der Planungsziele gehabt haben, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.50).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		3.1.23		
		Der Eingebler äußert Bedenken, dass die Belange der Anwohner, insbesondere der östlich angrenzenden Wohnbebauung, nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Es werden Bedenken gegenüber einer erheblichen Verkehrs- und Lärmzunahme sowie von Schadstoffimmissionen u.a. durch erhebliches Aufkommen von Schwerverkehr v. a. in den frühen Morgenstunden geäußert.	Zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung wurden im Rahmen des Bebauungsplans sowohl ein Immissionsschutz-, als auch ein Verkehrsgutachten angefertigt, um zu überprüfen, ob das Vorhaben in dem geplanten Bereich verträglich anzusiedeln ist. Beide Gutachten kamen zu der Auffassung, dass sich das Vorhaben aufgrund der Einhaltung der Lärmgrenzwerte und der weiterhin uneingeschränkten Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte für sein Umfeld verträglich realisieren lässt. Die Bedenken gegenüber einer erheblichen Verkehrs- und Lärmzunahme sowie gegenüber Schadstoffimmissionen und Schwerverkehr in den frühen Morgenstunden werden daher zurückgewiesen.	Den Bedenken, die Belange der Anwohner hinsichtlich einer erheblichen Zunahme von Verkehr und Lärm, sowie von Schadstoffimmissionen seien nicht hinreichend berücksichtigt worden, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.51).
		Der Eingebler äußert Bedenken gegenüber erheblichen optischen Beeinträchtigungen (v a. durch nächtliche Beleuchtung der Tankstelle; zu massive Kubatur) durch das bis zu 6,50 m hohe Vorhaben, welche in keinster Weise in der Planung berücksichtigt wurden.	Grundsätzlich kann kein Grundeigentümer auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Aufgrund des räumlichen Abstands des Plangebiets zu dem angesprochenen Grundstück ist bei dem vorliegenden Vorhaben nicht mit erheblichen visuellen Beeinträchtigungen, sei es durch die Errichtung der Baukörper oder durch die Beleuchtung des Grundstücks zu rechnen.	Den Bedenken gegenüber erheblichen optischen Beeinträchtigungen wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.52).
		Der Eingebler äußert Bedenken, dass durch das Vorhaben eine Umverteilung der Verkehrsströme in den Ortsteil Wolbeck erfolge und der Eingebler mit seinem Grundstück durch die direkt auf das Vorhabengrundstück zuführende Straße Am Sandbach besonders davon betroffen sei. Der Eingebler äußert die Bedenken, dass mit einer erheblichen Verkehrsverlagerung in das Wohngebiet zu rechnen sei.	Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Umverteilung der Verkehrsströme in Wolbeck. Diese Annahme wird auch durch das erstellte Verkehrsgutachten gestützt. Die Einwendung, dass der Eingebler mit seinem Grundstück durch die direkt auf das Vorhabengrundstück zuführende Straße Am Sandbach besonders von einer Umverteilung der Verkehrsströme in den Ortsteil Wolbeck betroffen sei und mit einer erheblichen Verkehrsverlagerung in das Wohngebiet zu rechnen sei, kann nicht nachvollzogen werden. Zunächst einmal gibt es von dem östlich angrenzenden Wohngebiet keine direkte Wegeverbindung in das	Den Bedenken gegenüber einer Umverteilung der Verkehrsströme wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.42). Der Stellungnahme, es sei mit einer Verkehrsverlagerung in das Wohngebiet zu rechnen, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.53).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Plangebiet. Die Zu- und Abfahrten des Vorhabens befinden sich ausschließlich entlang der Hiltruper Straße. Verkehr, der auf der Straße Am Sandbach erzeugt wird, kann ausschließlich auf Anliegerverkehr zurückgeführt werden. Die geäußerten Befürchtungen sind insoweit unbegründet.	
		Der Eingebler äußert Bedenken, dass das Vorhaben gegenüber den Anwohnern gegen das planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme aus den genannten Gründen (Verkehrs- und Lärmauswirkungen, Schadstoffimmissionen, optische Beeinträchtigungen, Umverteilung der Verkehrsströme) verstoße.	Ausweislich der Ergebnisse des Verkehrs- und Immissionsschutzgutachtens bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die vorliegende Planung gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoße. In Bezug auf die methodische Vorgehensweise im Verkehrsgutachten, potenzielle Lärmzunahmen, Schadstoffimmissionen, Schwerverkehr in den frühen Morgenstunden und Umverteilung der Verkehrsströme wird darüber hinaus auf die Stellungnahmen zu 3.1.1 – 3.1.3, 3.1.6, 3.1.17, 3.1.5, 3.1.23 und 3.1.8 verwiesen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.	Der Stellungnahme, das Vorhaben verstoße gegen das planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.54).
		3.1.24		
		Der Eingebler äußert Bedenken, dass die mit dem Vorhaben einhergehende Beeinträchtigung der Erholungswirkung der Umgebung nicht in ausreichender Tiefe berücksichtigt worden sei. Es wird der Hinweis gegeben, dass die östlich und südlich vorhandenen landwirtschaftlichen Wege in erheblichem Umfang von Anwohnern zu Erholungszwecken genutzt würden und durch die Realisierung des Vorhabens diese Nutzung aufgrund einer erheblichen optischen Prägung der Umgebung erheblich eingeschränkt werden würde.	Die Funktion für die wohngebietsnahe Erholung wird durch den Erhalt der vorhandenen Wegeverbindungen sowie die aufwertende Strukturierung der westlichen Ausgleichsfläche nicht beeinträchtigt. Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spaziergehen, Radfahren, Verweilen) werden durch das Vorhaben nicht eingeschränkt. Insgesamt werden durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen, seine Lebensqualität und sein Wohnumfeld entstehen.	Den Bedenken gegenüber einer nicht ausreichenden Berücksichtigung der mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Umgebung des Plangebiets wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.55).
		3.1.25		
		Der Eingebler regt als alternative Standorte die freie Fläche an der Hiltruper Straße im Bereich westlich oder östlich des Albersloher Wegs	Es wird auf Stellungnahme zu 3.1.19 verwiesen.	Der Anregung von Alternativstandorten im Bereich Hiltruper Straße / Albersloher Weg bzw. an der Amelunxenstraße wird

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 595) bzw. das in Wolbeck befindliche ausgewiesene und unbebaute Gewerbegebiet an der Amelunxenstraße an.		nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.47).
		3.1.26		
		Der Eingebler äußert Bedenken, dass im Rahmen der Offenlegung nicht alle für eine umfassende Prüfung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (insbesondere Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde und Unteren Landschaftsbehörde) zur Verfügung gestellt wurden. Diese seien erst am 14.09.2018 zur Verfügung gestellt worden, sodass eine vollständige Prüfung des Bauvorhabens nicht möglich gewesen sei.	<p>Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats auszulegen. Einen Anspruch auf Einsicht in andere als die genannten auslegungspflichtigen Unterlagen gibt es nicht.</p> <p>Die genannten Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde sind Bestandteil der Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 01.02.2018. Siehe hierzu die Abwägung oben unter lfd. Nr. 2.11.</p> <p>Die genannten Unterlagen wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Bauleitpläne (13.08.-14.09.2018) nicht ausgelegt, da die dortigen Anregungen und Hinweise aufgrund von Überarbeitungen nicht mehr aktuell waren. Für die Prüfung des aktuell ausgelegten Plans waren diese daher nicht erforderlich.</p> <p>Im Übrigen wurden die genannten Unterlagen bei der Wiederholung der öffentlichen Auslegung (05.08.-05.09.2019) der Vollständigkeit halber mit ausgelegt und in der dieser Offenlegung vorausgehenden amtlichen Bekanntmachung benannt (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 14 vom 26.07.2019). Vom Eingebler wurden zur Wiederholung der öffentlichen Auslegung –</p>	Der Stellungnahme, im Rahmen der Offenlegung seien nicht alle für eine umfassende Prüfung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.56).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			insbesondere zu den Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde – keine neuen Argumente vorgetragen. Siehe hierzu die Abwägung unten unter lfd. Nr. 5.1.	
		3.1.27		
		Der Eingebener gibt den Hinweis, dass nicht ersichtlich gewesen sei, ob etwaige Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Sandbach und die Welse geprüft und bewertet worden seien.	Für das Plangebiet wurde eine Entwässerungsplanung (u.a. Versickerungsmulden, versickerungsfähiges Pflaster, Rückhalteräume, Entwässerungsrinnen) entsprechend den anerkannten Regeln der Technik durch einen Fachingenieur erarbeitet. Insofern sind grundsätzlich keine relevanten Auswirkungen auf den Sandbach oder die Welse zu erwarten. Für einen Schadensfall im Bereich der Tankstelle werden die entsprechenden technischen Vorkehrungen im Baugenehmigungsverfahren getroffen.	Den Bedenken gegenüber möglichen Risiken des Bauvorhabens für die angrenzenden Fließgewässer wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.3). Den Bedenken gegenüber einer fehlenden Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die angrenzenden Fließgewässer wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.57).
		3.1.28		
		Der Eingebener äußert Bedenken, wie sich beispielsweise der Umgang mit Löschwasser im Falle eines etwaigen Brandes gestalten würde.	Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden entsprechend den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften die erforderlichen technischen Maßnahmen zum Schutz der Umgebung bei einem Brandfall getroffen. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist über die vorhandenen Hydranten im Umkreis von 300 m ausreichend sichergestellt.	Den Bedenken gegenüber möglichen Risiken im Schadensfall (Brand, Überschwemmung) für die angrenzenden Fließgewässer wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.58)
3.2a	Private Stellungnahme, 13.09.2018			
		3.2a.1		
		Der Eingebener regt an, dass die betroffene Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden sollte, da bereits durch den Neubau der Umgehungsstraße L 585n viel zu viel Landschaft zerstört worden sei.	Das Plangebiet ist im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen. Somit ist eine bauliche Entwicklung der Fläche auch übergeordnetes Ziel der Regionalplanung. Zudem liegt der Vorhabenbereich nicht in isolierter Lage in der freien Landschaft, sondern am Rande des	Der Anregung, die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche beizubehalten, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.59).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Siedlungszusammenhangs, der sich über die nächsten Jahrzehnte weiter entwickeln wird (vgl. Baulandprogramm 2018-2025, Stufe 2) und ist über die Hiltruper Straße bereits erschlossen. Aus städtebaulicher Sicht ist der Änderungsbereich daher für eine bauliche Entwicklung geeignet.	
		Es wird angeregt, dass in diesem Bereich Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden sollten.	Der Regionalplan stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Somit ist es das Ziel der Raumordnung dort eine städtebauliche Entwicklung des Randbereichs von Wolbeck zu ermöglichen. Daher wird der Anregung diesen Bereich Ausgleichsmaßnahmen zuzuführen nicht gefolgt.	Der Anregung, in diesem Bereich Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.60).
		3.2a.2		
		Es wird der Hinweis gegeben, dass der Standort für eine Tankstelle mit Bau- und Gartenmarkt an der Stelle des Plangebiets für ungeeignet gehalten wird.	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger über die zu beplanende Fläche verfügt. Somit ist die Betrachtung von Alternativstandorten hinfällig. Im Übrigen bedarf es für den wirtschaftlichen Betrieb des geplanten Vorhabens einer verkehrsgünstigen Lage, um eine ausreichende Kundenfrequenz zu generieren. Zudem wird auf Stellungnahme zu 3.2a.1 verwiesen.	Der Stellungnahme, der Standort sei für eine Tankstelle mit Bau- und Gartenmarkt ungeeignet, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.61).
		Es wird angeregt, dass ein Standort im Norden Wolbecks im Bereich des Gewerbegebiets östlich der Münsterstraße [Anm.: Gewerbegebiet an der Amelunxenstraße] hier geeigneter wäre.	Aus planungsrechtlicher Sicht ist ein Standort an der Amelunxenstraße nicht umsetzbar. Der dort rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 463 besagt, dass in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe unzulässig sind. Städtebauliches Ziel des Gewerbegebiets ist es, dort vorrangig Auslagerungsflächen bzw. Erweiterungsflächen für Handwerks- und Gewerbebetriebe aus dem Ortskern Wolbeck und den angrenzenden Gebieten vorzuhalten. Das geplante Vorhaben würde an diesem Standort den o.g. städtebaulichen Zielen und Aufgaben des Gewerbegebiets sowie der Einzelhandelskonzeption der Stadt Münster widersprechen.	Der Anregung von Alternativstandorten im Bereich Hiltruper Straße / Albersloher Weg bzw. an der Amelunxenstraße wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.47).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		3.2a.3		
		Der Eingebler äußert Bedenken gegenüber einer unzumutbaren Lärmbelästigung, da sein Grundstück direkt angrenzend an den künftigen Waschplatz liege.	Das Grundstück des Eingebers befindet sich im Außenbereich, somit müssen die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet (60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts) eingehalten werden. Dem Immissionsschutzgutachten ist zu entnehmen, dass diese Richtwerte deutlich unterschritten werden. Auch wenn rechnerisch keine Immissionsminderungsmaßnahmen notwendig sind, wird vorgesehen, im Bereich der Vorreinigung des Waschparks eine 2,50 m hohe Lärmschutzwand zu errichten, um etwaig auftretende Beeinträchtigungen durch zeitweilig auftretende Geräuschspitzen zu vermeiden.	Den Bedenken gegenüber einer unzumutbaren Lärmbelästigung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.5).
		3.2a.4		
		Der Eingebler äußert Bedenken gegenüber einer unzumutbaren Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben.	<p>Die Höhe und Verteilung der künftigen Verkehrsmengen wurde im Rahmen der verkehrlichen Untersuchung insbesondere im Hinblick auf die Prüfung der Leistungsfähigkeit der betroffenen Knotenpunkte untersucht.</p> <p>Das Verkehrsgutachten des Büros ambrosius blanke hat unter Berücksichtigung der heutigen Vorbelastung des Kreisverkehrs L 585n / Hiltruper Straße und den möglichen Neuverkehren der geplanten Nutzung aufgezeigt, dass es durch die prognostizierte Verkehrszunahme in allen Kreiszufahrten zu keinen signifikant spürbaren Auswirkungen auf den Verkehrsablauf kommt und dies zu keiner Verschlechterung der Verkehrsqualität gegenüber dem Bestand führt. Eine uneingeschränkte Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs wird prognostiziert.</p> <p>In der Betrachtung der Hiltruper Straße / Zufahrt zum Plangebiet wird ebenfalls eine sehr gute Verkehrsqualität prognostiziert.</p>	Den Bedenken, gegenüber einer unzumutbaren Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.4).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Die Bedenken bzgl. einer unzumutbaren Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben werden daher zurückgewiesen.	
		3.2a.5		
		Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengrundstück zurzeit noch im Eigentum eines Rats Herrn befinde und zu Bedenken gegeben, dass hier evtl. öffentliche und private Interessen miteinander kollidieren.	Als Grundlage des Verfahrens wurde der Nachweis über die Verfügbarkeit der Fläche durch den Vorhabenträger erbracht. Die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (§§ 43 Abs. 2, 31 GO NRW) wurden zudem beachtet und das Ratsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.	Den Bedenken, hier könnten öffentliche und private Interessen miteinander kollidieren, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.62).
3.2b	Private Stellungnahme, 14.09.2018			
		3.2b.1		
		Es wird der Hinweis gegeben, dass es schon jetzt ausreichend Tankstellen in und in unmittelbarer Nähe von Wolbeck (Albersloh, Hiltrup) gebe. Gartencenter und Garten- und Baumärkte seien in Münster reichlich vorhanden.	Ziel des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der auf Antrag eines Vorhabenträgers aufgestellt wird, ist es, durch die Ansiedlung eines Bau- und Gartenmarktes mit angeschlossener Tankstelle einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgungsstruktur im Ortsteil Wolbeck zu leisten. Im Rahmen der zu dem Bebauungsplan erarbeiteten Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse, wurde nachgewiesen, dass durch das Vorhaben schützenswerte Versorgungsstrukturen (zentrale Versorgungsbereiche, Standorte der wohnungsnahen Versorgung) in der Stadt Münster bzw. im Untersuchungsraum in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Insofern bestehen unter versorgungsstrukturellen Gesichtspunkten keine Gründe, die gegen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans sprechen.	Den Bedenken gegenüber der Planung unter versorgungsstrukturellen Gesichtspunkten wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.41).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		3.2b.2		
		Es werden Bedenken geäußert, dass das Jagdrevier der verschiedenen Fledermausarten durch den an diesem Standort geplanten Raiffeisenmarkt unzumutbar gefährdet würde.	Die Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung von Jagdrevieren verschiedener Fledermausarten werden auf Grundlage des Artenschutzgutachtens (28.10.2016) zurückgewiesen. Hiernach können essenzielle Nahrungsstätten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten von Fledermäusen bleibt im räumlichen Zusammenhang nach gutachterlicher Einschätzung sicher erhalten. Zudem sind Nahrungs- und Jagdbereiche artenschutzrechtlich nur von Relevanz, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen sind und diese einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Dies ist in vorliegendem Fall nicht gegeben.	Den Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung der Jagdreviere von Fledermäusen wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.63).
		3.2b.3		
		Es wird angeregt als Alternativstandort (neben dem in der Stellungnahme 3.2a.2 vorgeschlagenen Standort) den Standort an der Hiltruper Straße / Albersloher Weg, wo die Aufstellung eines Bebauungsplans vom Rat der Stadt Münster beschlossen wurde zu wählen, da dies der geeignetste und für den Markt lukrativste Standort sei.	Für den Bebauungsplane Nr. 595 „Wohngebiet südlich Hiltruper Straße“ wurde bisher lediglich der Aufstellungsbeschluss gefasst. Dieses Gebiet soll der Wohnbebauung zugeführt werden und steht somit für die vorgesehene Nutzung nicht zur Verfügung. Des Weiteren wird auf Stellungnahme 3.2.a2 verwiesen.	Der Anregung von Alternativstandorten im Bereich Hiltruper Straße / Albersloher Weg bzw. an der Amelunxenstraße wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.47).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.3	Private Stellungnahme, 16.08.2018			
		3.3.1		
		Der Eingebener äußert Bedenken, dass die Versiegelung weiterer landwirtschaftlicher Flächen für das geplante Vorhaben an der Stelle des Plangebiets nicht nur überflüssig sei, sondern die Planung dem erklärten Ziel einer flächensparenden Kommune widerspreche.	Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden unterliegt der Abwägung und schließt nicht generell die Neuausweisung von Bauland im bisher unbebauten Bereich aus. Zudem liegt der Änderungsbereich in dem regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich und ist somit gemäß den Zielen der Raumordnung grundsätzlich für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen.	Den Bedenken gegenüber der Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen für das Vorhaben und dem Widerspruch zum erklärten Ziel einer flächensparenden Kommune wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.64).
		Es wird der Hinweis auf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 595 im Bereich der Hiltruper Straße / Albersloher Weg gegeben und angeregt, diesen Standort aufgrund des wesentlich höheren Verkehrsaufkommens vorzuziehen.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 595 „Wohngebiet südlich Hiltruper Straße“, für den bisher lediglich der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, soll der Wohnbebauung zugeführt werden und steht somit für die hier geplante Nutzung nicht zur Verfügung.	Der Anregung von Alternativstandorten im Bereich Hiltruper Straße / Albersloher Weg bzw. an der Amelunxenstraße wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.47).
3.4	Private Stellungnahme, 11.09.2018			
		3.4.1		
		Der Eingebener äußert Bedenken gegenüber der Verkehrserhebung des Büros ambrosius blanke, da in dem Gutachten viel zu viele Verkehrsteilnehmer an der Hiltruper Straße ausgewiesen würden.	Es gibt keinen Grund die ermittelten Zählungen methodisch in Frage zu stellen. Dass an einem anderen Tag in der Kontrollzählung abweichende Werte im Verhältnis zu den Werten des Verkehrsgutachtens ermittelt wurden, ändert nichts an der Grundaussage zur ermittelten verkehrlichen Leistungsfähigkeit.	Den Bedenken gegenüber möglichen Erfassungsfehlern oder Verzerrungen bei den Verkehrszählungen wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.17).
		3.4.2		
		Es werden Bedenken geäußert, dass in der Begründung des Stadtplanungsamts von einem angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet /	Die angrenzende Wohnbebauung im Süden des Plangebiets befindet sich im nicht überplanten Außenbereich und hat daher die Schutzbedürftigkeit	Der Stellungnahme, es sei von falschen Gebietskategorien für die benachbarten Baugebiete ausgegangen worden, wird

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Mischgebiet ausgegangen werde und direkt am zu bebauenden Acker und direkt angrenzend die Wohngebiete jedoch Reine Wohngebiete (Bebauungsplan Nr. 335) seien.</p>	<p>entsprechend einem Mischgebiet. Mit den in der Begründung angesprochenen angrenzenden Allgemeinen Wohngebieten sind das Allgemeine Wohngebiet im Bebauungsplan ANG 8, der angrenzend gelegene Immissionsort IP8, sowie die potenziellen Wohnbauflächen nördlich und östlich des Plangebiets auf den heutigen landwirtschaftlich genutzten Flächen gemeint.</p>	<p>nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.65).</p>
		<p>Es werden Bedenken geäußert, dass die Lärmhöchstgrenze für Reine Wohngebiete vom geplanten Bauvorhaben um 9 dB(A) überschritten würde und dies unzulässig sei.</p> <p>Es werden Bedenken geäußert, dass durch den Betrieb des Vorhabens (Waschstraße mit offenem Tor, SB-Waschplätze, Pflegeplätze) das angrenzende Reine Wohngebiet dauerbeschallt werden würde.</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, ob sich der Eingeber mit der Überschreitung von 9 dB(A) auf die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Gewerbelärm) oder auf die Orientierungs- und Immissionsgrenzwerte gegenüber Verkehrslärm bezieht.</p> <p>Die Anwendung der TA Lärm bezieht sich ausschließlich auf das geplante gewerbliche Vorhaben. Verkehre sind nur auf dem Vorhabengrundstück zu berücksichtigen. Das Reine Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 335) mit seinen Immissionsrichtwerten wurde auch als solches im Immissionsschutzgutachten (vgl. S 25) berücksichtigt. Die entsprechenden Grenzwerte für Reine Wohngebiete gemäß TA Lärm werden eingehalten. Die Beurteilungspegel liegen mindestens 10 dB(A) unterhalb der jeweiligen Immissionsrichtwerte.</p> <p>Beurteilungsgrundlage für die durch den Zusatzverkehr verursachten Geräusche bilden hier die Orientierungswerte der DIN 18005 in Kombination mit der 16. BImSchV für Straßenverkehr auf der Grundlage der RLS-90.</p> <p>Die gebietsspezifischen Orientierungswerte sowie teilweise die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den im Nahbereich der Hiltruper Straße gelegenen Immissionsorte werden bereits im Analysefall</p>	<p>Den Bedenken gegenüber unzulässigen Lärmimmissionen im benachbarten Reinen Wohngebiet wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.66).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>überschritten. Die Zusatzverkehre zur Tages- und Nachtzeit führen zu Pegelerhöhungen zwischen 0,4 und 0,9 dB(A). Jedoch wird die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle in Wohngebieten von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht weder im Analyse- noch im Planfall überschritten. Somit ist die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen am benachbarten Siedlungsrand nicht gegeben.</p>	
		3.4.3		
		<p>Es werden Bedenken geäußert, dass bei einem Brand das Löschwasser direkt in den Sandbach und in das Grundwasser fließen würde.</p>	<p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden entsprechend den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften die erforderlichen technischen Maßnahmen zum Schutz der Umgebung bei einem Brandfall getroffen.</p> <p>Ein Regelungserfordernis auf der Ebene der Bauleitplanung besteht hierzu nicht.</p>	<p>Den Bedenken gegenüber möglichen Risiken im Schadensfall (Brand, Überschwemmung) für die angrenzenden Fließgewässer wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.58).</p>
		3.4.4		
		<p>Es werden Bedenken geäußert, dass durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sich automatisch das Unfallrisiko erhöhe.</p>	<p>Die Verteilung der künftigen Verkehrsmengen im Rahmen der verkehrlichen Untersuchung wurde im Hinblick auf die Prüfung der Leistungsfähigkeit der betroffenen Knotenpunkte untersucht.</p> <p>Das Verkehrsgutachten des Büros ambrosius blanke hat unter Berücksichtigung der heutigen Vorbelastung des Kreisverkehrs L 585n / Hiltruper Straße und der möglichen Neuverkehre der geplanten Nutzung aufgezeigt, dass es durch die prognostizierte Verkehrszunahme in allen Kreiszufahrten zu keinen signifikant spürbaren Auswirkungen auf den Verkehrsablauf kommt und dies zu keiner Verschlechterung der Verkehrsqualität gegenüber dem Bestand führt. Es liegen in allen Kreiszufahrten sogar noch Kapazitätsreserven von mehr als 580 Pkw-Einheiten in allen betrachteten Stundenintervallen vor. Eine uneingeschränkte Leistungsfähigkeit des</p>	<p>Den Bedenken gegenüber einem erhöhten Unfallrisiko durch erhöhte Verkehrsmengen oder Gefahrguttransporte wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.67).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Kreisverkehrs wird prognostiziert.</p> <p>In der Betrachtung der Hiltruper Straße / Zufahrt zum Plangebiet wird ebenfalls eine sehr gute Verkehrsqualität prognostiziert. Auch hier sind Kapazitätsreserven von mehr als 370 Fahrzeugen/h bei der Ausfahrt des Plangebiets und mehr als 1.500 Fahrzeugen/h in der östlichen Zufahrt Hiltruper Straße zu prognostizieren.</p> <p>Aufgrund der weiterhin bestehenden uneingeschränkten Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte sind keine Anhaltspunkte für ein erhöhtes Unfallrisiko aufgrund der Planung ersichtlich.</p>	
		<p>Es werden Bedenken gegenüber Gefahrguttransporten geäußert, die ein potenzielles Unfallrisiko für Gefahrgüter darstellen würde, was bis jetzt im Wohngebiet nicht vorhanden gewesen sei.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Gefährdung der Anwohner durch Gefahrguttransporte betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung. Mit Ausnahme der Anlieferung der Treibstoffe ist aufgrund der Planung nicht mit zusätzlichen Gefahrguttransporten zu rechnen. Eine signifikant erhöhte Gefährdung des Wohngebiets durch entsprechende Transporte aufgrund der Planung ist nicht erkennbar.</p>	<p>Den Bedenken gegenüber einem erhöhten Unfallrisiko durch erhöhte Verkehrsmengen oder Gefahrguttransporte wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.67).</p>
		3.4.5		
		<p>Der Eingebler äußert Bedenken, dass die beauftragte Artenschutzprüfung methodisch falsch sei (Hinweis auf Stellungnahme des NABU). Es sei nicht ausreichend geprüft worden, welche schützenswerten Tiere in dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet existieren und eine Hochschätzung, wie hier erfolgt, reiche nicht aus und sei damit mangelhaft.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung, insbesondere im Hinblick auf die angewandte Methodik werden zurückgewiesen. Auf Grundlage der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme (05.04.2018) besteht für eine vollständige Erfassung der Avifauna/ von Fledermäusen keine Veranlassung, zumal das Plangebiet keine entsprechenden Potentiale aufweist. Gemäß Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in NRW“ (MKULNV 2016) unterliegen das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethode dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des</p>	<p>Den Bedenken zur durchgeführten Artenschutzprüfung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.10).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Ferner wird ausgeführt, dass, wenn von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse (mehr) zu erwarten sind, weitere Untersuchungen auch nicht durchgeführt werden müssen.</p>	
		<p>Es werden Hinweise auf jagende Fledermäuse in den angrenzenden Bäumen und auf dem Acker, auf Spechtklopfgeräusche aus dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet und den Gartenrotschwanz in der Nachbarschaft gegeben. Auch ein Fischreiher suche regelmäßig das Schutzgebiet auf.</p>	<p>Die Hinweise auf jagende Fledermäuse, Spechtklopfgeräusche und Gartenrotschwanz in der Nachbarschaft sowie einen Fischreiher im Schutzgebiet werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich</p>
		<p>3.4.6</p>		
		<p>Es wird der Hinweis auf die Gärtnerei Dahlmann gegeben. Es wird der Hinweis gegeben, dass der Gartenmarkt überflüssig sei und Bedenken geäußert, dass der Gartenmarkt in keinsten Weise eine so große Flächenversiegelung rechtfertige. Es wird der Hinweis auf einen Baumarkt und zwei Tankstellen an der Münsterstraße sowie einen EDEKA, einen LIDL, einen K+K, einen Rossmann, Bäckereien und einen Aldi gegeben, sodass kein zusätzlicher Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung bestehe.</p> <p>Der Eingebere äußert Bedenken, dass die geplante große Flächenversiegelung nicht mit dem Argument einer Verbesserung der Versorgungssituation der Wolbecker Bevölkerung gerechtfertigt werden kann.</p>	<p>Ziel des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der auf Antrag eines Vorhabenträgers aufgestellt wird, ist es, durch die Ansiedlung eines Bau- und Gartenmarktes mit angeschlossener Tankstelle einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgungsstruktur im Ortsteil Wolbeck zu leisten. Im Rahmen der zu dem Bebauungsplan erarbeiteten Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse, wurde nachgewiesen, dass durch das Vorhaben schützenswerte Versorgungsstrukturen (zentrale Versorgungsbereiche, Standorte der wohnungsnahen Versorgung) in der Stadt Münster bzw. im Untersuchungsraum in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Insofern bestehen unter versorgungsstrukturellen Gesichtspunkten keine Gründe gegen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans sprechen.</p> <p>Die geplante Flächenversiegelung im Plangebiet wird, soweit möglich, reduziert. Die am südlichen Rand des</p>	<p>Den Bedenken gegenüber der Planung unter versorgungsstrukturellen Gesichtspunkten wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.41).</p> <p>Den Bedenken gegenüber der Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen für das Vorhaben und dem Widerspruch zum erklärten Ziel einer flächensparenden Kommune wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.64).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Plangebiets bestehenden Gehölze werden vollumfänglich erhalten. In Teilen des Plangebiets der zurzeit intensiv bewirtschafteten Fläche werden Anpflanzungen vorgenommen. Der übrige Ausgleich des Eingriffs findet an anderer Stelle im Stadtgebiet (Maßnahmenfläche der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft in der Gemarkung Nienberge, Flur 4, Flurstück 33 (tlw.) statt.	
		3.4.7		
		Der Eingebler äußert Bedenken gegenüber der allgemeinen Lichtverschmutzung durch das Bauvorhaben für Mensch, Tier und Natur.	<p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Tierwelt auch Hinblick auf mögliche Lichtemissionen bewertet, ohne dass hier erhebliche Beeinträchtigungen, die zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen würden, festgestellt wurden.</p> <p>Aufgrund der abschirmenden Wirkung der baulichen Anlagen und der Abstände zu den bestehenden Siedlungsgebieten ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnsiedlungsbereiche durch Lichtimmissionen ebenfalls nicht auszugehen.</p>	Den Bedenken gegenüber erheblichen Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.68).
3.5	Private Stellungnahme, 12.09.2018			
		3.5.1		
		<p>Es werden Bedenken gegenüber einer hohen Lärmbelästigung durch das Vorhaben geäußert.</p> <p>Es wird der Hinweis gegeben, dass sich das Verkehrsaufkommen auf der Hiltruper Straße schon durch die Umgehungsstraße erhöht habe.</p>	<p>Zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung wurde ein Immissionsschutzgutachten angefertigt, um zu überprüfen, ob das Vorhaben in dem geplanten Bereich verträglich anzusiedeln ist. Die Bedenken gegenüber einer hohen Lärmbelästigung können zurückgewiesen werden. Das Immissionsschutzgutachten kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte sich verträglich in das Plangebiet einfügt.</p>	Den Bedenken gegenüber einer unzumutbaren Lärmbelästigung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.5).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		3.5.2		
		Ein Eingebler äußert Bedenken, dass durch das Bauvorhaben die Ausfahrt vom Brandhoveweg auf die Hiltruper Straße eine höhere Gefährdung erfahre. Es wird auf die Bedeutung des Brandhovewegs für Freizeitanlagen hingewiesen.	Eine Einschränkung der Verkehrssicherheit durch die geplante Erschließung der Hiltruper Straße ist nicht ersichtlich. Allein aufgrund der Distanz zwischen dem Brandhoveweg und den Zufahrten zum Plangebiet ist nicht mit einem höheren Gefährdungspotenzial in oder aus dem Brandhoveweg zu rechnen. Darüber hinaus ist die künftige Belastung der Hiltruper Straße durch ein Verkehrsgutachten überprüft worden, welches die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte für gegeben hält.	Den Bedenken gegenüber einem erhöhten Unfallrisiko durch erhöhte Verkehrsmengen oder Gefahrguttransporte wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.67).
		Es wird der Hinweis gegeben, dass sich an der Ecke Hiltruper Straße / Brandhoveweg eine Bushaltestelle befindet, die die Sicht zeitweise vom Brandhoveweg auf die Hiltruper Straße behindere.	Der Hinweis zur Bushaltestelle an der Hiltruper Straße wird zur Kenntnis genommen, er ist jedoch für die vorliegende Planung nicht von Bedeutung.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		3.5.3		
		Es wird der Hinweis gegeben, dass nach Aussage des NABU eine artenschutzrechtliche Prüfung nur völlig unzureichend erfolgt sei. Außerdem werde Ackerfläche vernichtet.	Der Hinweis auf die Stellungnahme des NABU, dass die artenschutzrechtliche Prüfung völlig unzureichend sei, wird zurückgewiesen. Siehe hierzu die Abwägung zu 2.2.	Den Bedenken zur durchgeführten Artenschutzprüfung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.10).
3.6	Private Stellungnahme, 13.09.2018			
		3.6.1		
		Es werden Bedenken geäußert, dass das Verkehrsaufkommen an der Hiltruper Straße in der Erhebung von ambrosius blanke nicht wahrheitsgemäß wiedergegeben werde und stattdessen eine eklatant erhöhte Anzahl an Verkehrsteilnehmern ausgewiesen werde.	Die im Rahmen des Verkehrsgutachtens ermittelten Werte basieren auf durch den Gutachter vorgenommenen Verkehrszählungen vor Ort. Die Tatsache, dass an einem anderen Tag in der Kontrollzählung abweichende Werte im Verhältnis zu den Werten des Verkehrsgutachtens ermittelt wurden, ändert nichts an der Grundaussage zur ermittelten verkehrlichen Leistungsfähigkeit des künftigen Straßennetzes.	Den Bedenken gegenüber möglichen Erfassungsfehlern oder Verzerrungen bei den Verkehrszählungen wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.17).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		3.6.2		
		<p>Es werden Bedenken geäußert, dass mit dem geplanten Bauvorhaben gravierende Mehrverkehre in den Ort gezogen würden und dies dem ursprünglich geplanten Ziel der Umgehungsstraße (Entlastung des innerörtlichen Verkehrs) widerspreche.</p>	<p>Bei der Lage des Plangebiets am Ortsrand sowie in unmittelbarer Nähe zur L 585n ist nicht von einer Umverteilung der Verkehrsströme in Wolbeck auszugehen. Diese Annahme wird auch durch das erstellte Verkehrsgutachten gestützt. Somit können die Bedenken nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Den Bedenken, gegenüber einer unzumutbaren Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.4).</p> <p>Der Stellungnahme, das Vorhaben widerspreche dem Ziel, den innerörtlichen Verkehr durch den Bau der Umgehungsstraße L 585n zu entlasten, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.49).</p>
		3.6.3		
		<p>Es werden Bedenken geäußert, dass fälschlicherweise von Seiten des Stadtplanungsamts von einem angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet / Mischgebiet ausgegangen werde und es sich nach Bebauungsplan Nr. 335 hierbei jedoch um ein Reises Wohngebiet handele.</p> <p>Es wird der Hinweis gegeben, dass eine eklatante Überschreitung für die zulässigen 35 dB(A) (nachts) im tatsächlichen Reinen Wohngebiet die Folge seien, da die Lärmbelastung bereits rein rechnerisch die im Immissionsschutzgutachten zugrunde gelegten 45 dB(A) (nachts) für Mischgebiete überschreiten.</p> <p>Ursächlich hierfür sei zusätzlich die geplante Waschstraße, da der Trocknungsvorgang ohne Lärmschutz (geschlossenes Tor o. ä.) erfolgen soll. Auch von den vorgesehenen Hochdruckreinigern an den SB-Wasch- und Pflegeplätzen sowie von den Parkplätzen</p>	<p>Die in der Stellungnahme des Eingebers aufgeführten Grenzwerte beziehen sich auf die TA Lärm. Die Anwendung der TA Lärm bezieht sich ausschließlich auf das geplante gewerbliche Vorhaben. Verkehre sind nur auf dem Vorhabengrundstück zu berücksichtigen. Das Reine Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 335) mit seinen Immissionsrichtwerten wurde auch als solches im Immissionsschutzgutachten (vgl. S. 25) berücksichtigt. Die entsprechenden Grenzwerte für Reine Wohngebiete gemäß TA Lärm werden durch den mit dem Vorhaben verbundenen Gewerbelärm eingehalten. Die Beurteilungspegel liegen mindestens 10 dB(A) unterhalb der jeweiligen Immissionsrichtwerte.</p> <p>Beurteilungsgrundlage für die durch den Zusatzverkehr auf öffentlichen Straßen verursachten Geräusche bilden hier die Orientierungswerte der DIN 18005 in Kombination mit der 16. BImSchV für Straßenverkehr auf der Grundlage der RLS-90.</p> <p>Die gebietsspezifischen Orientierungswerte sowie teilweise die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV</p>	<p>Der Stellungnahme, es sei von falschen Gebietskategorien für die benachbarten Baugebiete ausgegangen worden, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.65).</p> <p>Den Bedenken gegenüber unzulässigen Lärmimmissionen im benachbarten Reinen Wohngebiet wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.66).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		würden unzulässige Lärmbelastigungen ausgehen, sodass es zu einer Dauerlärmelastigung des angrenzenden Reinen Wohngebiets komme.	<p>an den im Nahbereich der Hiltruper Straße gelegenen Immissionsorten werden bereits im Analysefall überschritten. Die Zusatzverkehre zur Tages- und Nachtzeit führen zu Pegelerhöhungen zwischen 0,4 und 0,9 dB(A). Jedoch wird die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle in Wohngebieten von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht weder im Analyse- und im Planfall überschritten. Somit ist die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen am benachbarten Siedlungsrand nicht gegeben.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sowohl der Bau- und Gartenmarkt als auch der Waschpark zur Nachtzeit geschlossen haben und in der Nacht keine Emissionen durch diese Anlagen entstehen.</p>	
		3.6.4		
		Es werden Bedenken gegenüber der Lärmauswirkungsanalyse von Uppenkamp und Partner geäußert, da die Lärmauswirkungen nicht im Abstand von 500 m berechnet worden seien und nicht die lauteste Nachtstunde zugrunde gelegt worden sei.	<p>Die Bedenken einer Notwendigkeit zur Berechnung der An- und Abfahrgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen im Abstand von 500 m zu berechnen, kann nicht nachvollzogen werden. Gemäß der TA Lärm sind lediglich die Fahrgeräusche <u>auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Aus- und Einfahrt</u>, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, der beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu erfassen und zu beurteilen. Die TA Lärm sagt aus, dass Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand bis 500 m von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich verhindert werden sollen, soweit</p> <p>a) sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,</p>	Den Bedenken gegenüber der Lärmauswirkungsanalyse wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.31).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>b) keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und c) die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.</p> <p>Dass hier der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche durch das Vorhaben tags oder nachts um mind. 3 dB(A) erhöht wird, was einer Verdoppelung der Verkehrsmenge entspräche, bzw. dass eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr nicht erfolgt, ist hier nicht ersichtlich.</p> <p>Daher werden die Bedenken gegenüber der Lärmauswirkungsanalyse zurückgewiesen.</p>	
		3.6.5		
		<p>Der Eingeber äußert Bedenken, dass durch die Lichtreklame sowie die Beleuchtung des Tankstellenshops Fledermäuse nachts bei ihren Jagdflügen irritiert oder möglicherweise von ihrem derzeit angestammten Jagdgebiet vertrieben werden.</p> <p>Es werden Bedenken geäußert, dass auch die angrenzenden Anwohner durch die Lichtimmissionen nachts beeinträchtigt würden.</p>	<p>Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Lichtimmissionen werden zurückgewiesen. Mögliche Lichtimmissionen werden insbesondere zu den in dieser Hinsicht sensiblen Strukturen südlich des Plangebiets durch die Baukörper die geplante Mauer aber auch durch die festgesetzten Flächen mit Pflanzgebot, reduziert, so dass insgesamt nicht mit einer erheblichen Belastung (auch für angrenzende Anwohner) bei Umsetzung des Planvorhabens auszugehen ist.</p> <p>Im Übrigen sind Jagdreviere artenschutzrechtlich nur von Relevanz, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen sind und diese einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Dies ist in vorliegendem Fall – ausweislich des vorliegenden Gutachtens – nicht gegeben.</p> <p>Aufgrund der abschirmenden Wirkung der baulichen</p>	<p>Den Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung der Jagdreviere von Fledermäusen wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.63).</p> <p>Den Bedenken gegenüber erheblichen Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.68).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Anlagen und der Abstände zu den bestehenden Siedlungsgebieten ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnsiedlungsbereiche durch Lichtimmissionen ebenfalls nicht auszugehen.	
		3.6.6		
		Es werden Bedenken geäußert, dass bei schweren Schadensfällen etwaige Beeinträchtigungen der Natur, insbesondere des angrenzenden Sandbachs oder des Grundwassers (beispielsweise durch Löschwasser) die Folge sein werden.	<p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden entsprechend den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften die erforderlichen technischen Maßnahmen zum Schutz der Umgebung bei einem Brand-/ Schadensfall getroffen.</p> <p>Die geäußerten Bedenken hinsichtlich der Gefährdung des Gewässers durch Löschwasser betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung. Entsprechende Vorkehrungen sind auf Grundlage der technischen Regelwerke im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen. Von daher besteht auf der Ebene der Bauleitplanung kein Regelungserfordernis.</p>	Den Bedenken gegenüber möglichen Risiken im Schadensfall (Brand, Überschwemmung) für die angrenzenden Fließgewässer wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.58).
		3.6.7		
		Es wird darauf hingewiesen, dass bereits eine Waschstraße mit Waschplätzen im nahegelegenen Gewerbegebiet „Zum Kaiserbusch“, ein Baumarkt in Wolbeck, die Gärtnerei Dahlmann, Tankstellen in Wolbeck und Angelmodde West und genügend Einzelhandel / Lebensmittelmärkte inklusive Bäckerei und Getränkemärkte vorhanden sind und daher kein weiterer Bedarf bestehe.	Ziel des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der auf Antrag eines Vorhabenträgers aufgestellt wird, ist es, durch die Ansiedlung eines Bau- und Gartenmarktes mit angeschlossener Tankstelle einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgungsstruktur im Ortsteil Wolbeck zu leisten. Im Rahmen der zu dem Bebauungsplan erarbeiteten Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse, wurde nachgewiesen, dass durch das Vorhaben schützenswerte Versorgungsstrukturen (zentrale Versorgungsbereiche, Standorte der wohnungsnahen Versorgung) in der Stadt Münster bzw. im Untersuchungsraum in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Festzustellen ist, dass die Umlenkungseffekte in den einzelnen Sortimenten (Bau- Gartenbedarf,	Den Bedenken gegenüber der Planung unter versorgungsstrukturellen Gesichtspunkten wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.41).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Zoologischer Bedarf / lebende Tiere, Tierfutter / Tierpflegeartikel für Kleintiere, Lebensmittel, Getränke, Tabak, sonstige Randsortimente) deutlich unterhalb der abwägungsrelevanten / prüfungsrelevanten Schwellenwerte liegen. Betriebsaufgaben sowie unzumutbare, zentrenschädliche und städtebaulich negative Auswirkungen sind auszuschließen.	
		3.6.8		
		<p>Der Eingebere äußert Bedenken, dass die Artenschutzprüfung nicht fachgerecht durchgeführt worden sei und in keiner Weise der neuen Rechtsprechung entspreche und lediglich eine Einschätzungsprognose stattgefunden habe.</p> <p>Er weist darauf hin, dass eine Erhebung durch Fangnetze für die Fledermauszählung hätte durchgeführt werden müssen, um eine belastbare Aussage über das Fledermausaufkommen treffen zu können.</p>	Die Bedenken hinsichtlich der Untersuchungstiefe der artenschutzrechtlichen Prüfung, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen werden zurückgewiesen. Für eine vollständige Erfassung (einschließlich dem Einsatz von Fangnetzen) von Fledermäusen besteht hiernach keine Veranlassung, zumal das Plangebiet keine entsprechenden Potentiale aufweist. Gemäß Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in NRW“ (MKULNV 2016) unterliegen das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethode dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Ferner wird ausgeführt, dass wenn von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse (mehr) zu erwarten sind, weitere Untersuchungen auch nicht durchgeführt werden müssen.	Den Bedenken zur durchgeführten Artenschutzprüfung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.10).
		Es wird der Hinweis gegeben, dass bereits diverse Fledermausarten beobachtet worden seien und die Flugbahnen der Fledermäuse zur Jagd direkt über den beplanten Acker führen.	Der Hinweis, dass bereits diverse Fledermausarten beobachtet worden seien und die Flugbahnen über den Acker führen wird zur Kenntnis genommen. Dies steht jedoch nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		3.6.9		
		Es werden Bedenken geäußert, dass versäumt	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der	Der Stellungnahme, Alternativstandorte

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>wurde nach alternativen Baugrundstücken für das geplante Bauvorhaben zu suchen und das am mildesten Mittel hätte gewählt werden müssen. Dabei hätte im Vordergrund für die Standortentscheidung stehen müssen, dass städteplanerisch ein Grundstück gesucht wird, bei dem sowohl das Landschaftsschutzgebiet als auch das Reine Wohngebiet unberührt bleiben.</p> <p>Es wird die Anregung gegeben, dass hierfür das an der Amelunxenstraße in Wolbeck ausgewiesene und unbebaute Gewerbegebiet naheliegender wäre, welches zudem weiterhin direkt an der Umgehungsstraße platziert ist. Es wird der Hinweis auf bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen gegeben.</p>	<p>Vorhabenträger über die zu beplanende Fläche verfügt. Somit ist die Betrachtung von Alternativstandorten hinfällig. Im Übrigen bedarf es für den wirtschaftlichen Betrieb des geplanten Vorhabens einer verkehrsgünstigen Lage, um eine ausreichende Kundenfrequenz zu generieren.</p> <p>Aus planungsrechtlicher Sicht ist ein Standort an der Amelunxenstraße nicht umsetzbar. Der dort rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 463 setzt fest, dass in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe unzulässig sind. Städtebauliches Ziel ist es, dort vorrangig Auslagerungsflächen bzw. Erweiterungsflächen für Handwerks- und Gewerbebetriebe aus dem Ortskern Wolbeck und den angrenzenden Gebieten vorzuhalten. Das geplante Vorhaben würde den aufgeführten städtebaulichen Zielen und Aufgaben des Gewerbegebiets sowie der Einzelhandelskonzeption der Stadt Münster widersprechen.</p> <p>Darüber hinaus können Kunden aus der Peripherie, die das Vorhaben an dem vorliegenden Standort ansteuern möchten, unmittelbar von der Umgehungsstraße abfahren und erreichen ihr Ziel.</p> <p>Der Standort der Amelunxenstraße würde demgegenüber zusätzlichen Verkehr im Ortskern erzeugen.</p>	<p>seien nicht hinreichend geprüft worden, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.45).</p> <p>Der Anregung von Alternativstandorten im Bereich Hiltruper Straße / Albersloher Weg bzw. an der Amelunxenstraße wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.47).</p>
3.7	Private Stellungnahme, 13.09.2018			
		3.7.1		
		Es wird der Hinweis auf die vorhandenen Tankstellen in Wolbeck, einen Raiffeisenmarkt mit Tankstelle in Albersloh und weitere	Ziel des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der auf Antrag eines Vorhabenträgers aufgestellt wird, ist es, durch die	Den Bedenken gegenüber der Planung unter versorgungsstrukturellen Gesichtspunkten wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Raiffeisenmärkte in Rinkerode und Everswinkel gegeben. Es wird die Wirtschaftlichkeit eines Raiffeisenmarktes in Wolbeck angezweifelt.</p> <p>Des Weiteren wird auf einen Baumarkt in Wolbeck, zwei weitere Blumenfachhändler und eine Gärtnerei in Alverskirchen verwiesen.</p>	<p>Ansiedlung eines Bau- und Gartenmarktes mit angeschlossener Tankstelle einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgungsstruktur im Ortsteil Wolbeck zu leisten. Im Rahmen der zu dem Bebauungsplan erarbeiteten Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse, wurde nachgewiesen, dass durch das Vorhaben schützenswerte Versorgungsstrukturen (zentrale Versorgungsbereiche, Standorte der wohnungsnahen Versorgung) in der Stadt Münster bzw. im Untersuchungsraum in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Festzustellen ist, dass die Umlenkungseffekte in den einzelnen Sortimenten (Bau- Gartenbedarf, Zoologischer Bedarf / lebende Tiere, Tierfutter / Tierpflegeartikel für Kleintiere, Lebensmittel, Getränke, Tabak, sonstige Randsortimente) deutlich unterhalb der abwägungsrelevanten / prüfungsrelevanten Schwellenwerte liegen. Betriebsaufgaben sowie unzumutbare, zentrenschädliche und städtebaulich negative Auswirkungen sind auszuschließen.</p>	<p>(Beschlussvorschlag 1.41).</p>
		<p>3.7.2</p>		
		<p>Es wird der Hinweis gegeben, dass der Eingeber Vögel (Grünspecht, Mäusebussard, Lerche, Kuckuck, Sperling, Gartenrotschwanz, Kleiber, etc.) und einige Fledermäuse regelmäßig beobachten konnte und nachts regelmäßig das Rufen einer Eule vernommen wurde. Es wird der Hinweis auf Hasen und Rehe gegeben.</p>	<p>Die Hinweise auf das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies steht jedoch nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Es werden Bedenken geäußert, dass durch eine Tankstelle im 24h-Betrieb, Waschstraße und Markt eine deutliche Zunahme des Verkehrs auf der Hiltruper Straße zu erwarten sei, insbesondere durch Traktoren und Lkw sowie Mehrverkehr durch Waren- und Kraftstoffanlieferung.</p>	<p>Zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung wurden sowohl ein Immissionsschutz-, als auch ein Verkehrsgutachten angefertigt, um zu überprüfen, ob das Vorhaben in dem geplanten Bereich verträglich anzusiedeln ist. Die Bedenken gegenüber einer erheblichen Verkehrszunahme, gegenüber Schwerverkehr können zurückgewiesen werden. Beide Gutachten kamen zu der Auffassung, dass sich das</p>	<p>Den Bedenken, gegenüber einer unzumutbaren Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.4).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Vorhaben aufgrund der Einhaltung der Lärmgrenzwerte und uneingeschränkten Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte verträglich in das Plangebiet eingefügt.	
		Es werden die Bedenken geäußert, dass durch die damit verbundenen Zunahmen von Lärm- und Lichtimmissionen der Lebensraum der Tiere weiter eingeschränkt werde.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme von Lärm- und Lichtimmissionen und der damit verbundenen Einschränkung des Lebensraumes von Tieren wird auf Grundlage des Artenschutzgutachtens zurückgewiesen. Hiernach sind mit einer Umsetzung des Planvorhabens keine artenschutzrechtlich relevanten Einschränkungen des Lebensraumes von Tieren verbunden. Der Bebauungsplan ist demnach aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.	Den Bedenken hinsichtlich einer Einschränkung des Lebensraums der Tiere durch die mit dem Vorhaben verbundenen Zunahmen von Lärm- und Lichtimmissionen wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.69).
		3.7.3		
		Ein Eingebler äußert Bedenken, dass der Boden verkalkt werde, um das Bauvorhaben möglich zu machen, was nach Ansicht des Eingebers ein „massiver“ Eingriff in die Natur sei. Dies zeige, dass der Standort für ein solches Projekt ungeeignet sei.	Die Bedenken des Eingebers, dass das Bauvorhaben ein Eingriff in die Natur sei wird zurückgewiesen, da der mit einer Umsetzung des Planvorhabens verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB vom Verursacher ausgeglichen wird. Der Ausgleich erfolgt – soweit er nicht plangebietsintern kompensiert werden kann – auf einer externen Fläche in der Gemarkung Nienberge, Flur 4, Flurstück 33 (tlw.).	Den Bedenken, dass ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft vorliege, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.34).
		3.7.4		
		Es werden aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Sandbach Bedenken geäußert, dass bei einer Überschwemmung ein nicht ausreichender Schutz für die umgebende Landschaft und den Einflussbereich der Welse, in die der Sandbach mündet, besteht.	Für den Normalbetrieb besteht eine leistungsfähige Entwässerungseinrichtung. Es wurde eine Entwässerungsplanung (u.a. Versickerungsmulden, versickerungsfähiges Pflaster, Rückhalteräume, Entwässerungsrinnen) durch einen Fachingenieur durchgeführt, sodass über die Entwässerung keine relevanten Auswirkungen auf den Sandbach oder die Welse zu erwarten sind. Für einen Schadensfall werden entsprechende Vorkehrungen im Baugenehmigungsverfahren getroffen.	Den Bedenken gegenüber möglichen Risiken im Schadensfall (Brand, Überschwemmung) für die angrenzenden Fließgewässer wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.58).
		3.7.5		
		Es werden Bedenken gegenüber einer erhöhten	Zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung wurden	Den Bedenken, gegenüber einer

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Lärmbelästigung durch zunehmenden Verkehr (insbesondere Lkw und Traktoren) befürchtet.	sowohl ein Immissionsschutz-, als auch ein Verkehrsgutachten angefertigt, um zu überprüfen, ob das Vorhaben in dem geplanten Bereich verträglich anzusiedeln ist. Die Bedenken gegenüber einer erheblichen Verkehrszunahme und Schwerverkehr können zurückgewiesen werden. Beide Gutachten kamen zu der Auffassung, dass sich das Vorhaben aufgrund der Einhaltung der Lärmgrenzwerte und uneingeschränkten Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte verträglich in das Plangebiet einfügt.	unzumutbaren Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.4). Den Bedenken gegenüber einer unzumutbaren Lärmbelästigung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.5).
		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass in einem Reinen Wohngebiet Lärmbelastungen bis 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts Immissionsrichtwert zulässig sei.</p> <p>Es werden Bedenken erhoben, dass im gestellten Gutachten diese Werte deutlich überschritten würden und von einem Allgemeinen Wohngebiet ausgegangen worden sei.</p>	<p>Die in der Stellungnahme des Einwenders aufgeführten Grenzwerte beziehen sich auf die TA Lärm. Die Anwendung der TA Lärm bezieht sich ausschließlich auf das geplante gewerbliche Vorhaben. Verkehre sind nur auf dem Vorhabengrundstück zu berücksichtigen. Das Reine Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 335) mit seinen Immissionsrichtwerten wurde auch als solches im Immissionsschutzgutachten (vgl. S. 25) berücksichtigt. Die entsprechenden Grenzwerte für Reine Wohngebiete gemäß TA Lärm werden durch den mit dem Vorhaben verbundenen Gewerbelärm eingehalten. Die Beurteilungspegel liegen mindestens 10 dB(A) unterhalb der jeweiligen Immissionsrichtwerte.</p> <p>Beurteilungsgrundlage für die durch den Zusatzverkehr auf öffentlichen Straßen verursachten Geräusche bilden hier die Orientierungswerte der DIN 18005 in Kombination mit der 16. BImSchV für Straßenverkehr auf der Grundlage der RLS-90.</p> <p>Die gebietsspezifischen Orientierungswerte sowie teilweise die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den im Nahbereich der Hiltruper Straße gelegenen Immissionsorte werden bereits im Analysefall überschritten. Die Zusatzverkehre zur Tages- und</p>	<p>Den Bedenken gegenüber unzulässigen Lärmimmissionen im benachbarten Reinen Wohngebiet wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.66).</p> <p>Der Stellungnahme, es sei von falschen Gebietskategorien für die benachbarten Baugebiete ausgegangen worden, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.65).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Nachtzeit führen zu Pegelerhöhungen zwischen 0,4 und 0,9 dB(A). Jedoch wird die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle in Wohngebieten von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht weder im Analyse- und im Planfall überschritten.	
		3.7.6		
		Ein Eingebler äußert Bedenken, dass eine Überschreitung kurzzeitiger Geräuschspitzen aufgrund der geplanten Besucherzahlen des Vorhabens dauerhaft im Reinen Wohngebiet zu erwarten sei.	Zunächst ist festzuhalten, dass es eine dauerhafte Überschreitung von kurzzeitigen Geräuschspitzen nicht gibt. Im Immissionsschutzgutachten ist dargelegt, dass kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und / oder mehr als 20 dB nachts überschreiten, nicht prognostiziert werden, d.h. nicht zu erwarten sind.	Den Bedenken gegenüber einer unzumutbaren Lärmbelästigung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.5).
		3.7.7		
		Der Eingebler gibt einen Hinweis auf die Nachhaltigkeitsstrategie 2030 der Stadt Münster (Erhalt Arten- und Sortenvielfalt; Steigerung und Wahrung der biologischen Vielfalt; Vermeidung von Umwelt- und Lärmbelastigungen der Bürger; Vermeiden von unnötigem Liefer- und Warenverkehr). Es werden Bedenken geäußert, dass all diese Ziele mit dem geplanten Bauvorhaben gegenläufig beeinflusst werden.	Die Nachhaltigkeitsstrategie 2030 der Stadt Münster ist ein städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, das in die Abwägung genauso wie beispielsweise die Ziele der Raumordnung (Regionalplan) einzustellen ist. Die vorliegende Planung liegt gemäß Regionalplan Münsterland (Stand: 24.10.2018) im Allgemeinen Siedlungsbereich. Da der Regionalplan die Grundlage für Bauleitpläne bildet, entspricht die Planänderung den gewünschten räumlichen und strukturellen Entwicklungen in der Region. Es handelt sich hier um einen optimalen verkehrlichen Standort, da das Plangebiet im Randbereich unmittelbar an einer Haupteinfahrtsstraße liegt und somit kein zusätzlicher Verkehr in den Ortskern geführt wird.	Den Bedenken, die Planung verstoße gegen die Nachhaltigkeitsstrategie 2030 der Stadt Münster, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.48).
3.8	Private Stellungnahme, 14.09.2018			
		3.8.1		
		Es wird der Hinweis gegeben, dass das	Wirtschaftliche Fragestellungen sind aus	Den Bedenken gegenüber der Planung

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>vorhandene Tankstellennetz vollkommen ausreichend sei.</p> <p>Es wird der Hinweis auf eine Gärtnerei in unmittelbarer Nähe sowie einen Baumarkt an der Münsterstraße und eine Waschstraße in 1,5 km Entfernung im Gewerbegebiet „Zum Kaiserbusch“ gegeben. Darüber hinaus gebe es kein Versorgungsdefizit bei Nahrungs- und Genussmitteln in Wolbeck. Es werden Ausführungen zu Münster als Fahrradstadt und dem Ausbau des ÖPNV-Netzes gemacht.</p>	<p>bauleitplanerischer Sicht als irrelevant zu betrachten. Die Bauleitplanung hat dafür zu sorgen, dass durch die Realisierung eines Vorhabens bestehende schützenswerte Versorgungsstrukturen (zentrale Versorgungsbereiche, Standorte der wohnungsnahen Versorgung) in der Stadt Münster bzw. im Untersuchungsraum in ihrer Funktionsfähigkeit nicht nur unwesentlich betroffen sind und demnach landesplanerisch und städtebaulich negative Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO eintreten können. Dem wurde Sorge getragen, indem eine Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für eine Einzelhandelsplanung durchgeführt wurde.</p> <p>Festzustellen ist, dass die Umlenkungseffekte in den einzelnen Sortimenten (Bau- Gartenbedarf, Zoologischer Bedarf / lebende Tiere, Tierfutter / Tierpflegeartikel für Kleintiere, Lebensmittel, Getränke, Tabak, sonstige Randsortimente) deutlich unterhalb der abwägungsrelevanten / prüfungsrelevanten Schwellenwerte liegen. Betriebsaufgaben sowie unzumutbare, zentrenschädliche und städtebaulich negative Auswirkungen sind auszuschließen. Die Verträglichkeit gegenüber den Einzelhandelsbeständen ist gegeben. Darüber hinaus beeinträchtigen die Planungen des untersuchten Vorhabens nicht die Entwicklungsoptionen der zentralen Versorgungsbereiche innerhalb des Untersuchungsraumes.</p>	<p>unter versorgungsstrukturellen Gesichtspunkten wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.41).</p>
		3.8.2		
		<p>Es werden Bedenken geäußert, dass der Tankstellenmarkt zudem wie ein Fremdkörper in einem Siedlungsgebiet wirken würde.</p>	<p>Die Bedenken, dass das Vorhaben aufgrund der südlich und östlich dominierenden Wohnbebauung als Fremdkörper in dem angrenzenden Siedlungsbereich wirke, werden zurückgewiesen. Die Tatsache, dass sich östlich des Plangebiets Wohnsiedlungsbereiche anschließen ist nicht ausschlaggebend und maßgeblich</p>	<p>Den Bedenken, das Vorhaben wirke als Fremdkörper, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.46).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			für die künftige Nutzung des Plangebiets. Vielmehr gilt es, wie im vorliegenden Fall geschehen, eine dem Standort angemessene und mit ihrem Umfeld verträgliche Planung zu entwickeln.	
		3.8.3		
		Es werden Bedenken geäußert, dass das von ambrosius blanke aufgelistete Verkehrsaufkommen zu hoch sei und nicht den heutigen Gegebenheiten entspreche. Der prozentuale Anteil der Zunahme der Verkehrsbelastung durch das Bauvorhaben liege somit wesentlich höher, als im Verkehrsgutachten ausgewiesen.	Die im Rahmen des Verkehrsgutachtens ermittelten Werte basieren auf durch den Gutachter vorgenommenen Verkehrszählungen vor Ort. Die Tatsache, dass an einem anderen Tag in der Kontrollzählung abweichende Werte im Verhältnis zu den Werten des Verkehrsgutachtens ermittelt wurden, ändert nichts an der Grundaussage zur ermittelten verkehrlichen Leistungsfähigkeit des künftigen Straßennetzes.	Den Bedenken gegenüber möglichen Erfassungsfehlern oder Verzerrungen bei den Verkehrszählungen wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.17).
		3.8.4		
		Es werden Bedenken geäußert, dass es sich bei den angrenzenden Wohngebieten nicht um Mischgebiete handele, deshalb seien die zulässigen Lärmhöchstgrenzen zu überprüfen.	Die angrenzende Wohnbebauung im Süden des Plangebiets befindet sich im nicht überplanten Außenbereich und hat daher die Schutzbedürftigkeit entsprechend eines Mischgebiets. Mit den in der Begründung angesprochenen angrenzenden Allgemeinen Wohngebieten sind das Allgemeine Wohngebiet im Bebauungsplan ANG 8, der angrenzende Immissionsort IP8, sowie potenzielle Wohngebiete nördlich und östlich des Plangebiets auf den heutigen landwirtschaftlich genutzten Flächen gemeint.	Der Stellungnahme, es sei von falschen Gebietskategorien für die benachbarten Baugebiete ausgegangen worden, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.65). Der Stellungnahme, die Immissionsrichtwerte würden überschritten und den damit verbundenen Anregungen, die Lärmbelastung neu zu ermitteln bzw. Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.23).
		3.8.5		
		Der Eingebener äußert Bedenken, dass eine durch Lärmbelastung wesentliche Verschlechterung der Wohnqualität Auswirkungen auf den Marktwert der vorhandenen Grundstücke habe.	In Bezug auf eine Verschlechterung der Wohnqualität durch Lärmbelastung wird auf das Immissionsschutzgutachten verwiesen. Dies kam zu dem Ergebnis, dass es in Bezug auf den Verkehrslärm durch den Zusatzverkehr zu Pegelerhöhungen zwischen 0,4 dB(A) stadteinwärts und 0,9 dB(A)	Den Bedenken gegenüber einer unzumutbaren Lärmbelastung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.5). Den Bedenken gegenüber etwaigen Wertminderungen für die benachbarten

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>stadtauswärts kommt, jedoch die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle in Wohngebieten (70 dB(A) tags, 60 dB(A) nachts) weder im Analyse- noch im Planfall überschritten werde. Da die geltenden Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Emissionsorten der Bestandsbebauung eingehalten, bzw. unterschritten werden, ist die Erforderlichkeit organisatorischer Maßnahmen zur Minderung der Geräuschsituation nicht gegeben. Eine erhebliche Verschlechterung der Wohnqualität im Sinne eines Planungsschadens ist danach nicht gegeben. Zudem stellen etwaige Wertminderungen (die hier nicht erkennbar sind) als Ausfluss der Situationsgebundenheit von Grundstücken keinen abwägungserheblichen Belang dar.</p>	<p>Grundstücke wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.70).</p>
		3.8.6		
		<p>Es werden Bedenken gegenüber einer zusätzlichen Lärmbelästigung in der Nacht durch den 24h-Betrieb der Tankstelle geäußert.</p>	<p>Zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung wurden im Rahmen des Bebauungsplans sowohl ein Immissionsschutz-, als auch ein Verkehrsgutachten angefertigt, um zu überprüfen, ob das Vorhaben in dem geplanten Bereich verträglich anzusiedeln ist. Beide Gutachten kamen zu der Auffassung, dass sich das Vorhaben aufgrund der Einhaltung der Lärmgrenzwerte und der weiterhin uneingeschränkten Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte für sein Umfeld verträglich realisieren lässt. Die Bedenken im Hinblick auf eine erhebliche Lärmzunahme werden daher zurückgewiesen.</p>	<p>Den Bedenken gegenüber einer unzumutbaren Lärmbelästigung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.5).</p>
		3.8.7		
		<p>Ein Eingebler äußert Bedenken, dass die Nebenstraßen Buxtrup, Brandhoveweg und Am Sandbach als mögliche Anfahrtswege zum Tankstellenmarkt genutzt werden würden.</p>	<p>Zunächst einmal gibt es von dem östlich angrenzenden Wohngebiet keine direkte Wegeverbindung in das Plangebiet. Die Zu- und Abfahrten des Vorhabens befinden sich ausschließlich entlang der Hiltruper Straße. Verkehr, der auf den Straßen Buxtrup, Brandhoveweg und Am Sandbach erzeugt wird, kann</p>	<p>Den Bedenken gegenüber einer Umverteilung der Verkehrsströme wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.42). Der Stellungnahme, es sei mit einer Verkehrsverlagerung in das Wohngebiet</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			ausschließlich auf Anliegerverkehr zurückgeführt werden. Daher werden die Bedenken gegenüber der Nutzung von Nebenstraßen als mögliche Anfahrtswege zum Tankstellenmarkt nicht geteilt. Die geäußerten Befürchtungen sind insoweit unbegründet.	zu rechnen, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.53).
		3.8.8		
		Es werden Bedenken geäußert, dass durch das erhöhte Verkehrsaufkommen eine höhere Belastung der Umwelt (Schadstoffimmissionen) besteht.	Eine Einschätzung der Auswirkungen kann aufgrund der Erkenntnisse des Luftreinhalteplans der Stadt Münster vorgenommen werden. Verkehrsbedingte Schadstoffbelastungen für Feinstaub und Stickstoffdioxid im Bereich der Grenzwerte nach der 39. BImSchV sind vor allem in engen Straßenschluchten bei täglichen Verkehrsbelastungen von über 10.000 Kfz pro Tag zu erwarten. Dem Luftreinhalteplan der Stadt Münster zufolge findet auf der Hiltruper Straße eine Verkehrsbelastung von unter 10.000 Kfz pro Tag statt. Diese Einschätzung deckt sich mit den Hochrechnungen des Verkehrsaufkommens auf Basis der Verkehrszählungen, wo ein Verkehrsaufkommen der Straßen Hiltruper Straße, der L 585 Süd und der L 585 Nord jeweils von unter 6.000 Kfz pro 24 Stunden hochgerechnet wurde. Aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Zusatzverkehre wird daher keine Notwendigkeit eine Untersuchung von Luftschadstoffen ausgelöst. Die Bedenken des Eingebers sind daher unbegründet.	Den Bedenken gegenüber einer höheren Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.71).
		3.8.9		
		Es werden Bedenken geäußert, dass die Prüfung, welche Tiere in dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet existieren, sowohl qualitativ als auch quantitativ nicht ausreichend erfolgt sei. Eine Schätzung würde hier nicht ausreichen.	Die Bedenken hinsichtlich der Prüfung welche Tiere in dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet existieren, werden zurückgewiesen. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens ist eine Artenschutzprüfung erstellt worden, in der etwaige artenschutzrechtliche Konflikte mit Umsetzung des Planvorhabens untersucht wurden. Für eine vollständige Erfassung, insbesondere angrenzender	Den Bedenken zur durchgeführten Artenschutzprüfung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.10).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Flächen, besteht jedoch keine Veranlassung. Gemäß Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in NRW“ (MKULNV 2016) unterliegen das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethode dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Ferner wird ausgeführt, dass, wenn von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse (mehr) zu erwarten sind, weitere Untersuchungen auch nicht durchgeführt werden müssen. Letzteres gilt auch für das angrenzende Landschaftsschutzgebiet. Die Erstellung einer lückenlosen Artenliste ist für die Beurteilung des Planvorhabens nicht erforderlich.</p>	
		3.8.10		
		<p>Es wird der Hinweis gegeben, dass insbesondere der Weg hinter dem geplanten Tankstellenmarkt (Ausläufer der Hiltruper Straße) sowie der Brandhoveweg heute von Spaziergängern (mit und ohne Hund) und Joggern intensiv genutzt werde.</p> <p>Es werden Bedenken geäußert, dass durch die Umsetzung des Bauvorhabens diese Möglichkeit erheblich eingeschränkt würde.</p>	<p>Die Funktion für die wohngebietsnahe Erholung wird durch den Erhalt der vorhandenen Wegeverbindungen sowie die aufwertende Strukturierung der westlichen Ausgleichsfläche nicht beeinträchtigt. Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen) werden durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.</p> <p>Insgesamt werden durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen, seine Lebensqualität und sein Wohnumfeld entstehen.</p>	<p>Den Bedenken gegenüber einer nicht ausreichenden Berücksichtigung der mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Umgebung des Plangebiets wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.55).</p>

4 Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 08.08.2018 bis einschließlich 14.09.2018

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	Industrie- und Handelskammer (IHK) Nord Westfalen, 12.09.2018			
		4.1.1		
		Die IHK teilt mit, dass keine Anregungen und Bedenken gegen die Planung bestehen.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.2	münsterNETZ GmbH, 15.08.2018			
		4.2.1		
		Die münsterNETZ GmbH gibt den Hinweis, dass sich in der Umgebung ihres Bauvorhabens Gas- und Wasserversorgungsleitungen, Strom- und Infokabel der münsterNETZ GmbH sowie Beleuchtungskabel der Stadtwerke Münster GmbH befinden (Bestandsplanwerk angefügt).	Die Hinweise zu den Gas- und Wasserversorgungsleitungen, Strom- und Infokabeln der münsterNETZ GmbH sowie Beleuchtungskabeln der Stadtwerke Münster GmbH sowie zu geplanten Instandhaltungs- oder Erweiterungsmaßnahmen in dem Bereich des Bauvorhabens und seiner Umgebung werden zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		4.2.2		
		Es wird darauf hingewiesen, dass die münsterNETZ GmbH derzeit keine Instandhaltungs- oder Erweiterungsmaßnahmen in dem Bereich plant. Es wird der Hinweis gegeben, dass davon ausgegangen wird, dass die Leitungen und Kabel der münsterNETZ GmbH unberührt bleiben und nicht von der Bebauung der Fläche tangiert werden. Es wird angeregt, dass die münsterNETZ GmbH frühzeitig informiert wird, sollte dem nicht so sein. Es wird der Hinweis gegeben, dass vorhandene Anlagen / Betriebsmittel der münsterNETZ GmbH bei anfallenden Tiefbauarbeiten fachgerecht zu schützen bzw. zu sichern	Eine Betroffenheit der Leitungen und Kabel der münsterNETZ GmbH ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Soweit erforderlich, wird die münsterNETZ GmbH im Rahmen der Umsetzung der Planung frühzeitig informiert.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		und vorher zu lokalisieren sind (Lage in den Bestandsplänen ist nicht verbindlich) und dass die vorhandenen Leitungstrassen frei von Anlagen / Gebäuden und Bäumen bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass hiermit die Zustimmung der münsterNETZ GmbH gegeben wird, wenn keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungsleitungen der münsterNETZ GmbH eintreten.		
4.3	Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland, 21.08.2018			
		4.3.1		
		Es wird der Hinweis gegeben, dass aus Sicht des Handelsverbands bei der vorgelegten Planung des Vorhabens Bau- und Gartenmarkt, Tankstelle und Waschküche / -plätze die Standortsituation umfassend berücksichtigt worden sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		4.3.2		
		Der Handelsverband weist darauf hin, dass er mit der Änderung des Gebiets in ein GE-Gebiet keine schädlichen Auswirkungen auf Landschaft, Flora und Fauna erwartet bzw. diese durch die Vorgaben zu Anpflanzungen und Wasseranlagen sowie vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt und ausgeglichen sehe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		4.3.3		
		Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächenvorgaben für den Raiffeisenmarkt keine schädlichen Auswirkungen in unverträglichem Maße befürchten lassen und angeregt, dass die Vorgaben hinsichtlich der Randsortimente nach Art und Umfang der Sortimente auch tatsächlich auf die Vorgaben hin überwacht werden. In diesem Zuge solle ggf. noch explizit klargestellt werden, dass die zentren-	Der Hinweis, dass die Flächenvorgaben für den Raiffeisenmarkt keine schädlichen Auswirkungen in unverträglichem Maße befürchten lassen, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, dass die Vorgaben hinsichtlich der Randsortimente nach Art und Umfang der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 588 ist

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>und die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente für Bau-/ Gartenmarkt und Tankstellenshop zusammen nur maximal 80 m² betragen dürfen, auch wenn der Tankstellenshop selbst schon 150 m² Verkaufsfläche aufweisen darf.</p> <p>Es wird der Hinweis gegeben, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen keine Bedenken gegen die 63. Änderung des Flächennutzungsplans und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 588 bestehen.</p>	Sortimente auch tatsächlich auf die Vorgaben hin überwacht werden, wird im Rahmen dieses Verfahrens nicht gefolgt, da die Überwachung von Sortimenten nicht Regelungsgegenstand des Bauleitplanverfahrens ist.	nicht erforderlich.
4.4	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Münster, 03.09.2018			
		4.4.1		
		Die Landwirtschaftskammer teilt mit, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.5	Handwerkskammer (HWK) Münster, 31.08.2018			
		4.5.1		
		Die HWK teilt mit, dass sie keine Anregungen vorträgt.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.6	Amprion GmbH, 15.08.2018			
		4.6.1		
		Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen und aus heutiger Sicht keine Planungen für Höchstspannungsleitungen bestehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.7	Thyssengas GmbH, 15.08.2018			
		4.7.1		
		Die Thyssengas GmbH weist darauf hin, dass im Planbereich durch die geplante Maßnahme keine von ihr betreuten Gasfernleitungen betroffen sind und Neuverlegungen in diesem Bereich zurzeit nicht vorgesehen sind. Ferner wird mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.8	Feuerwehr Münster, 16.04.2018			
		4.8.1		
		Die Feuerwehr gibt den Hinweis, dass eine Kampfmittelbeeinflussung nicht erkennbar ist und weiterführende Kampfmittelüberprüfungsmaßnahmen nicht erforderlich sind, sollten keine ergänzenden Erkenntnisse vorliegen. Es wird der Hinweis gegeben, dass auch nach abgeschlossener Luftbildauswertung des KBD-WL (Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen- Lippe) eine komplette Kampfmittelfreiheit nicht bestätigt werden kann. Es wird angeregt, die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Feuerwehr zu verständigen, wenn bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hinweist oder verdächtige Gegenstände oder Kampfmittel entdeckt werden. Darüber hinaus sind ebenfalls die Vorgaben der BG Bau zu beachten.	Die Hinweise und Anregungen zum Thema Kampfmittel werden zur Kenntnis genommen beachtet. Ein entsprechender Hinweis wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 588 aufgenommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

5 Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im ergänzenden Verfahren

Beteiligungszeitraum 05.08.2019 bis einschließlich 05.09.2019

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.1	Private Stellungnahme, 05.09.2019			
		5.1.1		
		Es wird der Hinweis gegeben, dass die bereits mit Schreiben vom 14.09.2018 für die Mandantschaft geltend gemachten Einwendungen aufrechterhalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Abwägung zur lfd. Nr. 3.1 verwiesen.	Siehe Beschlussvorschläge zu 3.1.
5.2	Drei exakt gleich lautende private Stellungnahmen, 05.08.2019			
		5.2.1		
		Die drei Stellungnahmen sind wortgleich mit der zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahme vom 04.12.2017. Siehe oben unter lfd. Nr. 1.2.	Es wird auf die Abwägung zur lfd. Nr. 1.2 verwiesen.	Siehe Beschlussvorschläge zu 1.2.

6 Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im ergänzenden Verfahren

Beteiligungszeitraum 05.08.2019 bis einschließlich 05.09.2019

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.1	Industrie- und Handelskammer (IHK) Nord Westfalen, 03.09.2019			
		6.1.1		
		Die IHK teilt mit, dass weiterhin keine Anregungen und Bedenken gegen die Planung bestehen.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.2	münsterNETZ GmbH, 15.08.2019			
		6.2.1		
		Die münsterNETZ GmbH gibt den Hinweis, dass sich in der Umgebung ihres Bauvorhabens Gas- und Wasserversorgungsleitungen, Strom- und Infokabel der münsterNETZ GmbH sowie Beleuchtungskabel der Stadtwerke Münster GmbH befinden.	Die Hinweise zu den Gas- und Wasserversorgungsleitungen, Strom- und Infokabeln der münsterNETZ GmbH sowie Beleuchtungskabeln der Stadtwerke Münster GmbH sowie zu geplanten Instandhaltungs- oder Erweiterungsmaßnahmen in dem Bereich des Bauvorhabens und seiner Umgebung werden zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		6.2.2		
		Es wird darauf hingewiesen, dass die münsterNETZ GmbH derzeit keine Instandhaltungs- oder Erweiterungsmaßnahmen in dem Bereich plant. Es wird der Hinweis gegeben, dass davon ausgegangen wird, dass die Leitungen und Kabel der münsterNETZ GmbH unberührt bleiben und nicht von der Bebauung der Fläche tangiert werden. Es wird angeregt, dass die münsterNETZ GmbH frühzeitig informiert wird, sollte dem nicht so sein. Es wird der Hinweis gegeben, dass keine	Eine Betroffenheit der Leitungen und Kabel der münsterNETZ GmbH ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Soweit erforderlich, wird die münsterNETZ GmbH im Rahmen der Umsetzung der Planung frühzeitig informiert.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Bedenken anzumelden sind, da die erneute Offenlegung nur geringfügige, redaktionelle und für die münsterNETZ GmbH nicht relevante Änderungen beinhaltet.</p> <p>Es wird der Hinweis gegeben, dass vorhandene Anlagen / Betriebsmittel der münsterNETZ GmbH bei anfallenden Tiefbauarbeiten fachgerecht zu schützen bzw. zu sichern und vorher zu lokalisieren sind (Lage in den Bestandsplänen ist nicht verbindlich) und dass die vorhandenen Leitungstrassen frei von Anlagen / Gebäuden und Bäumen bleiben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass hiermit die Zustimmung der münsterNETZ GmbH gegeben wird, wenn keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungsleitungen der münsterNETZ GmbH eintreten.</p>		
6.3	Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland, 03.09.2019			
		6.3.1		
		Es wird der Hinweis gegeben, dass die nunmehr vorgenommenen Ergänzungen die Zustimmung des Handelsverbands finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.4	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Münster, 05.08.2019			
		6.4.1		
		Es werden gegen die Planung keine Bedenken vorgetragen.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.5	Naturschutzbund (NABU) Münster, 21.08.2019			
		6.5.1		
		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Begründung auf S. 21 der Satz: "Für das Vorhaben liegt eine Artenschutzprüfung, der Stufe II von Oktober 2016 vor" findet. Es werden Bedenken geäußert, dass dies nicht den Tatsachen entspreche und auch der Gutachter Herr Wierzchowski in der "Ergänzenden Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Prüfung" schreibe:</p> <p>"Die Begehungen dienten ergänzend zu einer Datenblattabfrage und einer Abfrage des Fundortkatasters NRW (@LINFOS) der Abschätzung des faunistischen Potenzials des Untersuchungsgebiets. Hierbei handelte es sich selbstverständlich nicht um eine faunistische Vollerfassung der Artengruppen der Brutvögel und der Fledermäuse und derer funktionalen Beziehungen." Es wird angeregt, dass dieser Fehler korrigiert werden müsse.</p>	<p>Der Anregung, die Begründung im Hinblick auf die Bezeichnung der erfolgten faunistischen Erhebung zu ändern wird nicht gefolgt. Die Bedenken des NABU, dass der Untersuchungsumfang nicht einer Artenschutzprüfung der Stufe II entsprechen, werden zurückgewiesen. Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) handelt es sich um eine Stufe II-Prüfung, wenn „vertiefende Bestandserfassungen vor Ort“ durchgeführt werden. In vorliegendem Fall sind im Sinne der Verhältnismäßigkeit sowohl eine Tag- als auch eine Nachtbegehung sowie Funktionskontrollen mittels Ultraschalldetektor und dem ganznächtigen Einsatz einer Horchkiste erfolgt. Zudem wurde eine Eulenerfassung mittels Klangattrappe durchgeführt. Es wurde seitens des Gutachters gezielt auf Nester, Höhlen, Nisthilfen sowie auf Kot-, Urin und Gewöllereste geachtet. Die angewandte Methodik und der Umfang übersteigen daher das Maß einer Stufe I-Prüfung deutlich. Es wird darauf hingewiesen, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II i.d.R. ohnehin nicht einer „faunistischen Vollerfassung“ entspricht bzw. zu entsprechen hat. Die Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in NRW“ (MKULNV 2016) betont in diesem</p>	<p>Den Bedenken zur durchgeführten Artenschutzprüfung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.10).</p> <p>Der Anregung, die Begründung im Hinblick auf die Bezeichnung der faunistischen Erhebung zu ändern, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.72).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Zusammenhang den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. „Das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab.“ Ferner wird ausgeführt: „Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst“.</p>	
		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass an der Einschätzung des NABU festgehalten werde, dass eine vollumfängliche Artenschutzprüfung, also eine Artenschutzprüfung der Stufe II mit vertiefter Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden müsse. Es wird der Annahme widersprochen, dass jeweils eine einzelne Begehung Mitte September, Mitte Oktober oder Anfang April dazu geeignet sei, auch nur eine Potenzialabschätzung vorzunehmen, zumal beispielsweise Zugvögel überhaupt keine Berücksichtigung finden konnten.</p>	<p>Der Hinweis, auf die Einschätzung gemäß der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.02.2018 wird zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechende Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung (Lfd. Nr. 2.2) wird verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken zur durchgeführten Artenschutzprüfung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.10).</p> <p>Den Anregungen, Nachkartierungen durchzuführen oder ein Worst-Case-Szenario anzunehmen, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.11).</p>
6.6	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW.), Regionalniederlassung Münsterland, 03.09.2019			
		6.6.1		
		<p>Es wird der Hinweis gegeben, dass der Änderungsbereich über die K 37 (Hiltruper Straße) an das übergeordnete Straßennetz</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		angeschlossen ist und gegen das Bauleitplanverfahren seitens Straßen.NRW. keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden.		